

2024

EINKOMMENSSTEUERERKLÄRUNG 2023



**Wer muss eine
Steuererklärung
abgeben?**

S. 5

**Die Einkommens-
steuererklärung auf
einen Blick**

S. 8

**Überblick über die
wichtigsten Abzugs-
möglichkeiten**

S. 47



STEUERERKLÄRUNG

Hilfe und Unterstützung
für **LCGB-Mitglieder***

* >6 Monate Mitgliedschaft



Weitere Informationen unter
☎ +352 49 94 24-222 | ✉ infocenter@lcgb.lu
oder scannen Sie den QR-Code oder via „[DeinLCGB.lu](https://www.deinlcgb.lu)“



INHALT

- 4 Veranlagung der Einkommenssteuer bei natürlichen Personen**
- 5 Wer muss eine Steuererklärung abgeben?**
 - Wer sollte eine Steuererklärung abgeben?**
- 6 Und was ist mit nichtansässigen Steuerpflichtigen?**
- 7 Hilfe bei der Steuererklärung**
 - Die Einkommenssteuererklärung auf einen Blick**
 - 8** Allgemeine Angaben
 - 10** Kinder
 - 14** Zivilstand / Nichtansässige
 - 18** Zusammen- oder Einzelveranlagung
 - 20** Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit
 - 24** Einkünfte aus Pensionen und Renten
 - 26** Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung
 - 30** Sonderausgaben
 - 38** Außergewöhnliche Belastungen
 - 42** Steuerabzüge / Diverse Anträge
 - 42** Steuerpflichtiges Einkommen
- 44 Anmerkungen**
- 47 Überblick über die wichtigsten steuerlichen Abzugsmöglichkeiten**
- 53 Beitrittserklärung**
- 54 Die Vorteile der LCGB-Mitgliedschaft**

*Seite 5, 6, 9, 11 und 12 der Einkommenssteuererklärung werden nicht in diesem Dokument behandelt



VERANLAGUNG DER EINKOMMENSSTEUER BEI NATÜRLICHEN PERSONEN

Grundsätzlich erfolgt die Veranlagung von Einkommen auf Grundlage der vom Steuerpflichtigen eingereichten Einkommenssteuererklärung.

Diese muss normalerweise bis zum 31. Dezember nach Ablauf des Veranlagungsjahres bei der Steuerverwaltung (Administration des Contributions Directes) eingereicht werden.



Die Steuerformulare sind bei der luxemburgischen Steuerbehörde verfügbar. Scannen Sie einfach den QR-Code:



WER MUSS EINE STEUERERKLÄRUNG ABGEBEN? (ANSÄSSIGE UND NICHTANSÄSSIGE)

1. Personen, deren steuerpflichtiges Einkommen 100.000 € überschreitet;
2. Personen, die mehrere Einkünfte (aus nichtselbständiger Arbeit bzw. Renten/Pensionen) verzeichnen, die dem Steuervorabzug unterliegen und deren steuerpflichtiges Einkommen 36.000 € übersteigt bei Steuerklasse I oder 2 bzw. 30.000 € bei Steuerklasse IA (gleichzeitiges Erzielen mehrerer Einkünfte liegt dann vor, wenn ein Steuerpflichtiger gleichzeitig mehrere Gehälter bzw. ein Rentner mehrere Pensionen/Renten bezieht, beide veranlagte Ehepartner erwerbstätig sind oder einer der Ehepartner erwerbstätig ist und der andere eine Pension/Rente bezieht);
3. nichtansässige verheiratete Personen, die einen globalen Steuersatz beantragt haben und der auf der Lohnsteuerkarte eingetragen wurde;
4. Personen, deren steuerpflichtiges Einkommen 11.265 € übersteigt und das Einkünfte über 600 € umfasst, die nicht dem Steuervorabzug in Luxemburg unterworfen sind;
5. Personen, deren Kapitaleinkünfte, die dem Steuervorabzug unterliegen, 1.500 € überschreiten;
6. Ehepartner, die nicht tatsächlich getrennt leben, wobei einer ansässig und der andere nichtansässig ist und deren Einkommen aufgrund gemeinsamer Veranlagung zu versteuern ist;
7. Personen, die Einkünfte aus Tantiemen, die dem Steuervorabzug unterliegen, von mehr als 1.500 € haben;
8. Personen, die von der Steuerverwaltung aufgefordert wurden, eine Einkommenssteuererklärung abzugeben.

WER SOLLTE EINE STEUERERKLÄRUNG ABGEBEN?

Für einen ledigen Steuerpflichtigen oder einen Haushalt, der nicht zur Abgabe einer Einkommenssteuererklärung verpflichtet ist, kann die Abgabe einer Steuererklärung empfehlenswert sein, wenn:

1. Schuldzinsen (Hypothekendarlehen) vorhanden sind auf eine Wohnung, die vom Steuerpflichtigen selbst bewohnt wird und Verluste bedeuten. Diese können nur über eine Steuererklärung abgesetzt werden;
2. Sonderausgaben geltend gemacht werden können, wie beispielsweise Versicherungsprämien, Prämien für Bausparverträge, Schuldzinsen (persönliche Kredite, ...) Prämien für Rentenversicherungsverträge oder auch außergewöhnliche Belastungen (falls diese nicht zu Jahresbeginn bereits auf der Steuerkarte eingetragen wurden oder über einen Lohnsteuerjahresausgleich gemacht werden müssen).



Und was ist mit nichtansässigen Steuerpflichtigen?

Im Allgemeinen können Steuerpflichtige mit Steuerklasse I und IA freiwillig eine Steuererklärung machen, um absetzbare Ausgaben geltend zu machen. Allerdings sind dann auch alle Einkünfte (im Wohnland und in Drittländern) anzugeben.

Nichtansässige verheiratete oder in einer Partnerschaft lebende Steuerpflichtige werden automatisch in Steuerklasse I eingestuft. Auf Antrag und unter bestimmten Bedingungen gewährt das Steueramt einen globalen Steuersatz, berechnet nach Steuerklasse 2 unter Berücksichtigung des Gesamteinkommens des Haushalts. Wird der globale Steuersatz gewährt, so ist eine Steuererklärung am Jahresende verpflichtend.

Ein verheirateter oder in einer Partnerschaft lebender nichtansässiger Steuerpflichtiger, der während des Jahres in Steuerklasse I besteuert wurde, kann über die Steuererklärung rückwirkend mit einem globalen Steuersatz der Steuerklasse 2 besteuert werden, sofern er die nachfolgenden Kriterien für die Gleichstellung mit einem Gebietsansässigen erfüllt:

- mindestens 90% seiner eigenen Einkünfte wurden in Luxemburg erzielt. Hierbei handelt es sich um die persönlichen Einkünfte des Steuerpflichtigen und nicht um die Gesamteinkünfte des Haushalts;
- ein nicht der luxemburgischen Einkommensteuer unterliegendes Nettoeinkommen unter 13.000 € wird nicht bei der Berechnung der 90%-Schwelle berücksichtigt;
- in Belgien ansässige Steuerpflichtige können die Gleichstellung beantragen, wenn mehr als 50% der beruflichen Einkünfte des Haushalts in Luxemburg steuerpflichtig sind.

Die Behandlung wie ein Gebietsansässiger bedeutet, dass der nichtansässige Steuerpflichtige, der die Gleichstellungsbedingung erfüllt, unter anderem folgende Abzüge geltend machen kann: Schuldzinsen, Spenden, dauernde Lasten, Versicherungsprämien auf Lebens- oder Todesfall, Kranken- oder Haftpflichtversicherungen, Abschlag für außergewöhnliche Belastungen, ...

Auch wenn ausländische Einkünfte in Luxemburg nicht steuerpflichtig sind (da sie bereits im Wohnsitzland besteuert werden), werden sie bei der Ermittlung des globalen Steuersatzes berücksichtigt, der auf die in Luxemburg zu versteuernden Einkünften anzuwenden ist. Es werden also zwei Schritte durchgeführt: Die Berechnung des Steuersatzes unter Berücksichtigung der ausländischen Einkünfte und die Anwendung dieses Steuersatzes auf die in Luxemburg steuerpflichtigen Einkünfte (ohne ausländische Einkünfte).

Die freiwillige Abgabe einer Steuererklärung von nichtansässigen Steuerpflichtigen ist also nur dann wirklich interessant, wenn durch die steuerlichen Abzugsmöglichkeiten ein Vorteil im Vergleich zur Erhöhung des Steuersatzes entsteht, der sich aufgrund der Berücksichtigung nicht-luxemburgischer Einkünfte ergeben könnte.

STEUERERKLÄRUNG Checkliste

Der LCGB hilft seinen Mitgliedern beim Ausfüllen der Einkommenssteuererklärung. Diese Dienstleistung ist für LCGB-Mitglieder (>6 Monate Mitgliedschaft) kostenlos. Übermitteln Sie die unten aufgelisteten Dokumente entweder Ihrem Delegierten, geben Sie alles in einem unserer LCGB INFO-CENTER ab oder senden Sie die Dokumente als PDF (keine Fotos) an infocenter@lcgb.lu bis spätestens zum 09.12.2024. Sobald Ihre Steuererklärung fertig ist, werden Sie kontaktiert. Die vom LCGB erstellte Steuererklärung müssen Sie persönlich bei der Steuerbehörde einreichen.

Notwendige Unterlagen:

- Seite 1-4 des aktuellen Formulars 100 D**, ausgefüllt mit Ihren persönlichen Angaben oder eine Kopie der Steuererklärung vom Vorjahr sind obligatorisch:
„Allgemeine Angaben“, „Kinder“, „Zivilstand“ und „Zusammen-/Einzelveranlagung“.
- Jahreslohnbescheinigungen (Gehalt und/oder Rente)**
und Nachweise über alle weiteren Einkünfte im In- und Ausland (auch vom Ehepartner).
Die Gehälter müssen in Euro (€) angegeben sein.
- Schuldzinsen**
Hypothekendarlehen (Zinsbescheinigung vom Steuerjahr - bitte die Gesamtsumme der gezahlten Zinsen einreichen)
Persönliche und Verbraucherkredite (Zinsbescheinigung vom Steuerjahr - bitte die Gesamtsumme der gezahlten Zinsen einreichen)
- Versicherungen**
Ausschließlich personenbezogene Versicherungen: Lebens-, Invaliditäts-, Todesfall-, Restschuld-, Kranken-, Krankenhausaufenthalts-, Autohaftpflicht- und Familienhaftpflichtversicherung, CMCM... (also keine Sachschadenversicherungen)
Luxemburg: Steuerbescheinigung der Versicherung
Ausland: keine Verträge, sondern jahresbezogene Rechnungen oder Steuerbescheinigung der Versicherung
- Altersvorsorgeversicherung** (Nur Versicherungen, die unter Art. 111 bis L.I.R. fallen)
- Bausparverträge** (Kontoauszug der Bausparkasse)
- Spenden** (Spendenbelege anerkannter gemeinnütziger Organisationen. Die Summe aller Spenden muss mind. 120 €/Jahr betragen)
- Außergewöhnliche Belastungen**
Ausgabenbelege für Kinderbetreuung, Haushaltshilfen, Medikamente, Kranken- oder andere Kosten (bitte Auflistung mit Gesamtbetrag beifügen), Alimente, Unterhaltszahlungen, medizinisches Gutachten behinderter Arbeitnehmer mit Invalidenstatus (%)
- Fakultativ:**
Nachweis der eingetragenen Lebenspartnerschaft, wenn erstmals gemeinsame Veranlagung angefragt wird.

Der LCGB bietet die Erstellung einer einfachen Steuererklärung ohne Mietentnahmen an, d.h. das Erstellen des Formulars 190 ist nicht inbegriffen. Der LCGB übernimmt keine Haftung für etwaige Fehler, insbesondere bei falschen/fehlenden Angaben und kann keine unvollständigen und unleserlichen Dokumente akzeptieren.



<https://impotsdirects.public.lu>

Veranlagungsstelle :

Zurücksetzen

Einkommensteuererklärung für das Jahr 2023

Dieser Vordruck ist für ansässige und nichtansässige Personen bestimmt. Die ausgefüllte und unterschriebene Steuererklärung ist bis zum 31. Dezember 2024 bei dem zuständigen Steueramt einzureichen, wobei bei nichtfristgemäßer Abgabe oder bei Nichtabgabe ein Verspätungszuschlag festgesetzt wird.

Allgemeine Angaben

	Steuerpflichtiger	Steuerpflichtiger Ehepartner / Partner
Name	<input type="text"/> 101	<input type="text"/> 102
Vorname	<input type="text"/> 103	<input type="text"/> 104
Geburtsdatum / Kennnummer	<input type="text"/> 105	<input type="text"/> 106
	Jahr Monat Tag	Jahr Monat Tag
Geburtsort (Ort / Land)	<input type="text"/> 107	<input type="text"/> 108
	Aktennummer	
Zwingend anzugeben (soweit zugeordnet) :	<input type="text"/> 109	
Beruf oder Art der Tätigkeit	<input type="text"/> 110	<input type="text"/> 111
Telefon (tagsüber erreichbar)	<input type="text"/> 112	<input type="text"/> 113
E-Mail	<input type="text"/> 114	<input type="text"/> 115
	Aktueller Wohnsitz oder gewöhnlicher Aufenthalt	
Hausnummer - Straße	<input type="text"/> 116 <input type="text"/> 117	<input type="text"/> 118 <input type="text"/> 119
Postleitzahl - Wohnort	<input type="text"/> 120 <input type="text"/> 121	<input type="text"/> 122 <input type="text"/> 123
Land	<input type="text"/> 124	<input type="text"/> 125
Vorheriger Wohnsitz oder gewöhnlicher Aufenthalt, nur angeben falls umgezogen zwischen dem 1.1.2023 und dem 31.12.2023		
Vom 1.1.2023 bis	<input type="text"/> 126	<input type="text"/> 127
Hausnummer - Straße	<input type="text"/> 128 <input type="text"/> 129	<input type="text"/> 130 <input type="text"/> 131
Postleitzahl - Wohnort	<input type="text"/> 132 <input type="text"/> 133	<input type="text"/> 134 <input type="text"/> 135
Land	<input type="text"/> 136	<input type="text"/> 137

Bankverbindung

Kontoinhaber	<input type="text"/>	138
Kontonummer (IBAN)	<input type="text"/> 139	SWIFT BIC <input type="text"/> 140

201 bis 227

1. Kinder, die zum Haushalt des Steuerpflichtigen gehörten

Hierunter fallen alle Kinder unter 21 Jahren (**Felder 201 bis 212**), Kinder über 21 Jahren, die sich in der beruflichen Ausbildung befanden (**Felder 213 bis 224**) sowie behinderte Kinder über 21 Jahren, die Anrecht auf Kindergeld haben (**Felder 225 bis 227**), die am 1. Januar im betreffenden Veranlagungsjahr zum Haushalt des Steuerpflichtigen gehört haben.

Für Personen, die keine Steuerermäßigung für Kinder in Form des Kindergeldes durch die CAE, der staatlichen Studienbeihilfe für Hochschulstudien oder der Hilfe für Freiwillige erhalten haben, besteht die Möglichkeit, eine Steuerermäßigung für Kinder zu beantragen (**Felder 203, 206, 209, 212, 215, 219, 223 und 227**). Die **Kinderermäßigung beträgt (max.) 922,50 €** pro Jahr und pro Kind. Die Ermäßigung wird nach Maßgabe der geschuldeten Steuern gewährt.

Seite 18
1801 ff

2. Kinder, die nicht zum Haushalt des Steuerpflichtigen gehörten

Diese Rubrik betrifft Kinder unter 21 Jahren oder über 21 Jahren, die sich in der beruflichen Ausbildung befinden, und die im betreffenden Veranlagungsjahr nicht zum Haushalt des Steuerpflichtigen gehört haben. Sie verweist auf den Abschlag für **außergewöhnliche Belastungen (Seite 18 – Felder 1801 ff)**. Um in den Genuss dieses Abschlages zu kommen, muss der Steuerpflichtige für den Unterhalt und die Erziehung der Kinder zu mindestens 50 % aufgekommen sein. Siehe S. 40.

KINDER

E

Aktennummer	Jahr 2023

1. Kinder, die zum Haushalt des Steuerpflichtigen gehörten

Name und Vorname des Kindes	Geburtsdatum / Kennnummer	Antrag auf Steuerermäßigung für Kinder *	Bezeichnung der Berufsausbildung
a) Kinder, die am 1.1.2023 unter 21 Jahre alt waren oder im Jahre 2023 geboren wurden			
201	202	<input type="checkbox"/> *	203
Jahr Monat Tag	Jahr Monat Tag		
204	205	<input type="checkbox"/> *	206
Jahr Monat Tag	Jahr Monat Tag		
207	208	<input type="checkbox"/> *	209
Jahr Monat Tag	Jahr Monat Tag		
210	211	<input type="checkbox"/> *	212
Jahr Monat Tag	Jahr Monat Tag		
b) Kinder, die am 1.1.2023 mindestens 21 Jahre alt waren und die fortwährend in beruflicher Ausbildung standen			
213	214	<input type="checkbox"/> *	216
Jahr Monat Tag	Jahr Monat Tag		
217	218	<input type="checkbox"/> *	220
Jahr Monat Tag	Jahr Monat Tag		
221	222	<input type="checkbox"/> *	224
Jahr Monat Tag	Jahr Monat Tag		
c) Kinder, die am 1.1.2023 mindestens 21 Jahre alt waren, die weiterhin die Familienzulage erhalten (behinderte oder gebrechliche Kinder)			
225	226	<input type="checkbox"/> *	227
Jahr Monat Tag	Jahr Monat Tag		

* Nur ankreuzen, falls die Steuerermäßigung für Kinder nicht in Form des Kindergeldes durch die CAE, der staatlichen Studienbeihilfe für Hochschulstudien oder der Hilfe für Freiwillige gewährt wurde.

Im Fall von Steuerpflichtigen, die in einem Haushalt zusammenleben ohne verheiratet zu sein, die gemeinsame Kinder haben für welche kein Kindergeld, keine Studienbeihilfe oder Hilfe für Freiwillige ausgezahlt wurde, wird die Steuerermäßigung für Kinder in der Form des Steuernachlasses einem einzigen Elternteil gewährt (Vordruck 104).

7510, 7520

2. Kinder, die nicht zum Haushalt des Steuerpflichtigen gehörten

Siehe Rubrik „außergewöhnliche Belastungen“ CE (Seite 18, Feld 1801 und folgende)

3. Antrag auf Anwendung des Steuerkredits für Alleinerziehende - CIM

- 228 Ich beantrage den Steuerkredit für Alleinerziehende, die der Steuerklasse 1a angehören (mit mindestens einem Kind, das zum Haushalt gehört) und denen der Steuerkredit für Alleinerziehende nicht durch den Arbeitgeber oder die Pensionskasse vergütet wurde. Der Steuerkredit wird nicht gewährt, wenn beide Eltern des Kindes eine gemeinsame Wohnung mit ihrem Kind teilen.

Name und Vorname des Kindes (Kinder die unter 1 erwähnt wurden)	Monatliche Zuwendung *
229	230
231	232
233	234

* Unter Zuwendungen sind unter anderem Alimentenbezüge, sowie die Übernahme von Unterhalts-, Erziehungs- und Ausbildungskosten zu verstehen. Waisenrenten und Familienzulagen (Kindergeld) kommen nicht in Betracht.

Sind keine Einkünfte in den Rubriken C/A, I, S, P, CM, L und D angegeben, sind Unterhaltsmittel anzugeben:

	235
	236

4. Antrag auf die Bonifikation für Kinder

- 237 Antrag auf die Bonifikation für Kinder, für die ein Recht auf Steuerermäßigung 2021 oder 2022 endete. (Falls das ajustierte steuerpflichtige Einkommen 76 600 € übersteigt, wird die Steuerbonifikation nicht mehr gewährt, außer die Zahl der Kinder unter Rubrik 1 oben, sowie unter dieser Rubrik, übersteigt 5 Einheiten).

Name und Vorname des Kindes	Geburtsdatum / Kennnummer
238	239
Jahr Monat Tag	Jahr Monat Tag
240	241
Jahr Monat Tag	Jahr Monat Tag

0805

228 bis 236

3. Steuerkredit für Alleinerziehende (CIM)

Ein CIM wird Steuerpflichtigen in Klasse 1A gewährt, die allein für den Unterhalt ihres Kindes aufkommen. Der CIM beträgt **zwischen 750 € und 2.505 €** im Jahr entsprechend des angepassten jährlichen steuerpflichtigen Einkommens (unabhängig von der Anzahl der Kinder). Er wird jedoch gemindert, falls die Zuwendungen von Dritten zugunsten des Kindes 2.424 € übersteigen (ohne Familienzulagen & Waisenrenten).

Beispiel

Zuwendung über einen Zeitraum von 12 Monaten: 2.716 €

Berechnung: $2.716 \text{ €} - 2.424 \text{ €} = 292 \text{ €}$

50 % von 292 € = 146 €

Steuerkredit für Alleinerziehende (CIM) = 2.505 € - 146 € = 2.359 €

Der Steuerkredit für Alleinerziehende (CIM) ist nur dann in der Steuererklärung zu beantragen, wenn er nicht schon durch einen Arbeitgeber oder die Pensionskasse vergütet wurde. Der Antrag auf CIM trifft insbesondere auf **nichtansässige Erwerbstätige** zu, die den Steuerkredit für Alleinerziehende (CIM) erst am Ende des Jahres erhalten können.

237 bis 241

4. Antrag auf Bonifikation für Kinder

Der Steuerpflichtige kann während der 2 Jahre nach Wegfall des Anspruchs auf Steuerermäßigung (oder auf Kinderbonus) eine Verlängerung der Steuerermäßigung für Kinder beantragen (= Verlängerung des Kinderbonus). Dies gilt für Kinder über 21 Jahren, die ihre Ausbildung beendet haben oder unter 21 Jahren, die den Haushalt verlassen haben. Der Bonifikationsbetrag beläuft sich auf **(maximal) 922,50 € pro Kind** und wird nach Maßgabe der geschuldeten Steuern gewährt. Es darf ein bestimmter Höchstbetrag des steuerpflichtigen Einkommens nicht überschritten werden, um in den Genuss dieser Bonifikation zu kommen (steuerpflichtiges Einkommen von weniger als 76.600 € pro Jahr mit einer degressiven Staffelung der Bonifikation von 67.400 € bis 76.600 €).

KINDER

E

Aktennummer	Jahr 2023										
<table border="1" style="width: 100%; border-collapse: collapse;"> <tr> <td style="width: 10%; height: 15px;"> </td> <td style="width: 10%; height: 15px;"> </td> <td style="width: 10%; height: 15px;"> </td> <td style="width: 10%; height: 15px;"> </td> <td style="width: 10%; height: 15px;"> </td> <td style="width: 10%; height: 15px;"> </td> <td style="width: 10%; height: 15px;"> </td> <td style="width: 10%; height: 15px;"> </td> <td style="width: 10%; height: 15px;"> </td> <td style="width: 10%; height: 15px;"> </td> </tr> </table>											

1. Kinder, die zum Haushalt des Steuerpflichtigen gehören

Name und Vorname des Kindes	Geburtsdatum / Kennnummer	Antrag auf Steuerermäßigung für Kinder *	Bezeichnung der Berufsausbildung
a) Kinder, die am 1.1.2023 unter 21 Jahre alt waren oder im Jahre 2023 geboren wurden			
201	202 Jahr Monat Tag	<input type="checkbox"/> *	203
204	205 Jahr Monat Tag	<input type="checkbox"/> *	206
207	208 Jahr Monat Tag	<input type="checkbox"/> *	209
210	211 Jahr Monat Tag	<input type="checkbox"/> *	212
b) Kinder, die am 1.1.2023 mindestens 21 Jahre alt waren und die fortwährend in beruflicher Ausbildung standen			
213	214 Jahr Monat Tag	<input type="checkbox"/> *	216
217	218 Jahr Monat Tag	<input type="checkbox"/> *	220
221	222 Jahr Monat Tag	<input type="checkbox"/> *	224
c) Kinder, die am 1.1.2023 mindestens 21 Jahre alt waren, die weiterhin die Familienzulage erhalten (behinderte oder gebrechliche Kinder)			
225	226 Jahr Monat Tag	<input type="checkbox"/> *	227

* Nur ankreuzen, falls die Steuerermäßigung für Kinder nicht in Form des Kindergeldes durch die CAE, der staatlichen Studienbeihilfe für Hochschulstudien oder der Hilfe für Freiwillige gewährt wurde.

Im Fall von Steuerpflichtigen, die in einem Haushalt zusammenleben ohne verheiratet zu sein, die gemeinsame Kinder haben für welche kein Kindergeld, keine Studienbeihilfe oder Hilfe für Freiwillige ausbezahlt wurde, wird die Steuerermäßigung für Kinder in der Form des Steuernachlasses einem einzigen Elternteil gewährt (Vordruck 104).

7510, 7520

2. Kinder, die nicht zum Haushalt des Steuerpflichtigen gehören

Siehe Rubrik „außergewöhnliche Belastungen“ CE (Seite 18, Feld 1801 und folgende)

3. Antrag auf Anwendung des Steuerkredits für Alleinerziehende - CIM

- 228 Ich beantrage den Steuerkredit für Alleinerziehende, die der Steuerklasse 1a angehören (mit mindestens einem Kind, das zum Haushalt gehört) und denen der Steuerkredit für Alleinerziehende nicht durch den Arbeitgeber oder die Pensionskasse vergütet wurde. Der Steuerkredit wird nicht gewährt, wenn beide Eltern des Kindes eine gemeinsame Wohnung mit ihrem Kind teilen.

Name und Vorname des Kindes (Kinder die unter 1 erwähnt wurden)	Monatliche Zuwendung *
229	230
231	232
233	234

* Unter Zuwendungen sind unter anderem Alimentenbezüge, sowie die Übernahme von Unterhalts-, Erziehungs- und Ausbildungskosten zu verstehen. Waisenrenten und Familienzulagen (Kindergeld) kommen nicht in Betracht.

Sind keine Einkünfte in den Rubriken C/A, I, S, P, CM, L und D angegeben, sind Unterhaltsmittel anzugeben:

	235
	236

4. Antrag auf die Bonifikation für Kinder

- 237 Antrag auf die Bonifikation für Kinder, für die ein Recht auf Steuerermäßigung 2021 oder 2022 endete.
(Falls das ajustierte steuerpflichtige Einkommen 76 600 € übersteigt, wird die Steuerbonifikation nicht mehr gewährt, außer die Zahl der Kinder unter Rubrik 1 oben, sowie unter dieser Rubrik, übersteigt 5 Einheiten).

Name und Vorname des Kindes	Geburtsdatum / Kennnummer
238	239 Jahr Monat Tag
240	241 Jahr Monat Tag

0805

2/20

Vordruck 100 D

301 bis 309

Zivilstand

Der Zivilstand bestimmt die Einordnung in die Steuerklasse. In der nachstehenden Tabelle sind die verschiedenen Steuerklassen aufgeführt:

Ledig	I
Ledig > 64 Jahre (am Jahresanfang)	IA
Ledig mit Kind	IA
Partnerschaft (im Laufe des Steuerjahres) ¹ *	I ou IA
Gesetzlich getrennt	I
Geschieden oder gesetzlich getrennt seit weniger als 3 Jahren ²	2
Geschieden oder gesetzlich getrennt mehr als 3 Jahren	I
Verwitwet seit weniger als 3 Jahren ²	2
Verwitwet seit mehr als 3 Jahren	IA

¹auf Antrag gemeinsame Veranlagung möglich durch Steuererklärung für Ansässige / für Nichtansässige (nach Artikel 157 bis L.I.R. / 24 §4 Belgisch-Luxemburgisches Abkommen)*

²auf Antrag

Ansässige Verheiratete*	2 oder globaler Steuersatz
Verheiratete Nichtansässige	I
Verheiratete Nichtansässige (auf Antrag nach Art. 157 bis L.I.R. / 24 §4 Belgisch-Luxemburgisches Abkommen)*	Globaler Steuersatz (2)

* mögliche Besteuerungsmethoden auf Antrag

- die Zusammenveranlagung gemäß Artikel 3 L.I.R.
- strikte Einzelveranlagung gemäß Artikel 3ter (2) L.I.R.
- die Einzelveranlagung mit Umverteilung der Einkommen gemäß Artikel 3ter (3) L.I.R.

Seite 4

402 bis 405

Steuerpflichtige mit einer **eingetragenen anerkannten Lebensgemeinschaft** (Belgien = „contrat de cohabitation légale“, Frankreich = „PACS“, Deutschland = Eingetragene Lebenspartnerschaft), die sich für eine Zusammenveranlagung entscheiden, müssen die **Felder 402 bis 405 auf Seite 4** ausfüllen. Die Rubrik Zivilstand wird nicht ausgefüllt.

ZIVILSTAND / NICHTANSÄSSIGE

E/NR

Aktiennummer										Jahr 2023	

Zivilstand

301 Ledig

302 Verheiratet
 303 Geschieden
 304 Verwitwet

seit dem:

Steuerklasse:

Dauernd getrennt:

306 - gemäß einer Dispens des Gesetzes
 307 - gemäß Trennung von Tisch und Bett
 308 - gemäß einer Dispens der Gerichtsautorität

seit dem:

Nichtansässige (auszufüllen von Steuerpflichtigen, die weder ihren Wohnsitz noch ihren gewöhnlichen Aufenthalt in Luxemburg haben)

fakultative Bestellung eines Zustellungsvertraters in Luxemburg (Postschrift für die Zustellung der Steuerbescheide)

Für den Steuerpflichtigen		Für den steuerpflichtigen Ehepartner / Partner	
Name und Vorname	<input type="text" value="310"/>	<input type="text" value="311"/>	
Geburtsdatum / Kennnummer	<input type="text" value="312"/>	<input type="text" value="313"/>	
Hausnummer - Straße	<input type="text" value="314"/> <input type="text" value="315"/>	<input type="text" value="316"/> <input type="text" value="317"/>	
Postleitzahl - Wohnort	<input type="text" value="318"/> <input type="text" value="319"/>	<input type="text" value="320"/> <input type="text" value="321"/>	

Gleichstellung des Nichtansässigen an den Ansässigen

Antrag auf Anwendung der Bestimmungen gemäß Artikel 157ter L.I.R. oder Artikel 24 § 4a des Doppelbesteuerungsabkommens zwischen Luxemburg und Belgien. Alle luxemburgischen Einkünfte (zu versteuernde Einkünfte) und nicht luxemburgischen Einkünfte (steuerbefreite Einkünfte) des Steuerpflichtigen und gegebenenfalls des Ehepartners/Partners müssen angegeben werden.

Nichtansässige Steuerpflichtige können den ansässigen Steuerpflichtigen gleichgestellt werden, wenn mindestens eine der folgenden Angleichsbedingungen erfüllt ist (*bei nichtansässig verheirateten Steuerpflichtigen muss mindestens einer der Ehepartner die Bedingung unter A. oder B. erfüllen und der Antrag muss gemeinsam durch Unterzeichnung beider Ehepartner auf Seite 20 gestellt werden*):

- 322 A. mindestens 90% des Welteinkommens sind in Luxemburg steuerpflichtig (Festsetzung des Satzes gemäß Felder 325 bis 327) (*Einkünfte aus nichtselbständiger Tätigkeit, bei denen ein anderer Staat als Luxemburg gemäß einem Doppelbesteuerungsabkommen das Besteuerungsrecht innehat, sind in Höhe des in Luxemburg nicht steuerpflichtigen Einkommens, das maximal 50 Arbeitstagen entspricht, den in Luxemburg steuerpflichtigen Einkünften gleichzustellen*);
- 323 B. die nicht in Luxemburg steuerpflichtigen Gesamteinkünfte müssen weniger als 13 000 € betragen;
- 324 C. in Belgien ansässige Steuerpflichtige können, gemäß Artikel 24 § 4a des Doppelbesteuerungsabkommens zwischen Luxemburg und Belgien, eine Gleichstellung beantragen, wenn mehr als 50% der beruflichen Einkünfte des Haushalts in Luxemburg steuerpflichtig sind.

Festsetzung des Satzes der in Luxemburg zu versteuernden Einkünfte

$$\frac{\text{Summe der zu versteuernden Einkünfte} \times 100}{\text{Summe der zu versteuernden und steuerbefreiten Einkünfte}} = \frac{\text{325}}{\text{326}} \times 100 = \text{327} \%$$

Nichtansässige Steuerpflichtige müssen ihre luxemburgischen Einkünfte in den Spalten „zu versteuernde Einkünfte“ angeben.

- 328 Wir erklären / Ich erkläre den zuvor gestellten Antrag auf Gleichstellung zu widerrufen und wir sind / ich bin einverstanden nach gemeinem Recht besteuert zu werden.

Die Steuerklasse wird entsprechend der Situation des Steuerpflichtigen am 1. Januar des Veranlagungsjahres bestimmt. **Bei einer Änderung der Steuerklasse zum Vorteil des Steuerpflichtigen** im Laufe eines Veranlagungsjahres, kann die Steuerklasse auf der Steuerkarte vom Bureau RTS (luxemburgisches Steuerbüro für einzubehaltende Lohnsteuer) für den nächsten Monat geändert werden und die neue Steuerklasse tritt dann ab dem 1. vorangegangenen Januar in Kraft. In diesem Fall sollte ebenfalls eine Steuererklärung abgegeben oder ein Jahresausgleich gemacht werden, um die zu viel bezahlten Steuern rückerstattet zu bekommen. **Bei einer Änderung der Steuerklasse zum Nachteil des Steuerpflichtigen** tritt die Änderung der Steuerklasse erst zum darauffolgenden 1. Januar in Kraft.

Im Falle einer gerichtlichen **Trennung, Scheidung oder Witwenstand** kann die Beibehaltung der Steuerklasse 2 für das laufende Jahr und die 3 Jahre nach dem Jahr des Urteils zur gerichtlichen Trennung, des Scheidungsurteils oder des Ablebens beim Bureau RTS beantragt werden. **Dies gilt für ansässige und nichtansässige Steuerpflichtige.**

Nichtansässige

310 bis 321

Bestellung eines Zustellungsverreters in Luxemburg

Freiwillige Angabe. Gibt der Steuerpflichtige keine Anschrift in Luxemburg an, sendet die Steuerverwaltung die Post an die ausländische Anschrift, die auf Seite 1 der Steuererklärung angegeben wurde und diese gilt mit Aufgabe zur Post als zugestellt.

322 bis 324

Gleichstellung des Nichtansässigen an den Ansässigen

Um in Steuerklasse 2 besteuert zu werden, muss ein nichtansässiger verheirateter Steuerpflichtiger mehr als 90% seiner Einkünfte in Luxemburg erzielen, bzw. die Nettosumme der nicht in Luxemburg zu versteuernden jährlichen Einkünfte < 13.000 € sein. Belgische Grenzgänger erfüllen die Gleichstellungsbedingungen, wenn > 50% der Tätigkeitseinkünfte aus Luxemburg stammen. Werden die Gleichstellungsbedingungen nicht erfüllt, werden Grenzgänger in Klasse 1 besteuert.

Werden / Wird diese(s) Feld(er) nicht angekreuzt, bedeutet dies, dass der Steuerpflichtige die Behandlung als Nichtansässiger beantragt und demnach keine Gleichstellung mit Ansässigen im Hinblick auf die Abzüge wünscht.

325 bis 327

Festsetzung des Steuerprozentsatzes für in Luxemburg zu besteuern den Einkünfte

Diese Berechnung legt den Steuersatz auf Grundlage der inländischen und ausländischen Einkünfte fest.

401 **Ehegatten, von denen einer ein ansässiger Steuerpflichtiger und der andere eine nichtansässige Person ist**

402 bis 405 **Partner (für Ansässige und Nichtansässige)**

Steuerpflichtige, die in Luxemburg oder im Ausland eine eingetragene Lebenspartnerschaft geschlossen haben (in Belgien = „contrat de cohabitation légale“, in Frankreich = „PACS“, in Deutschland = Eingetragene Lebenspartnerschaft), können in Steuerklasse 2 zusammen veranlagt werden. Der Wechsel in die Steuerklasse 2 kann nur in der Steuererklärung nach Ablauf des Veranlagungsjahres beantragt werden (also nicht zu Beginn des Jahres auf der Steuerkarte). Nichtansässige Steuerpflichtige müssen die Gleichstellungsbedingungen erfüllen.

Die Lebensgemeinschaft muss zu Beginn und bis zum Ende des Veranlagungsjahres bestanden haben und die Partner müssen eine gemeinsame Wohnung geteilt haben.

Bei eingetragenen Lebenspartnerschaften nach ausländischem Recht ist eine Bescheinigung von den zuständigen Behörden des Staates, in dem die Lebenspartnerschaft eingetragen wurde, über das Bestehen der Partnerschaft für die gesamte Dauer des betreffenden Steuerjahres beizufügen. Eine Registrierung ins Personenstandsregister ist in Sachen Steuern nicht zwingend.

406 bis 429 **Einzelveranlagung
Besteuerungsmethoden für verheiratete ansässige und gleichgestellte nichtansässige Steuerpflichtige**

Die verheirateten Personen können je nach ihrer persönlichen steuerlichen Situation und auf gemeinsamen Antrag hin, zwischen einer dieser Besteuerungsmethoden wählen:

- 410 1. die Zusammenveranlagung gemäß Artikel 3 L.I.R.;
- 411 2. die strikte Einzelveranlagung gemäß Artikel 3ter (2) L.I.R.;
- 412 3. die Einzelveranlagung mit Umverteilung der Einkommen gemäß Artikel 3ter (3) L.I.R.

Die Seiten 5&6 „Gewinn aus Gewerbebetrieb, aus Land- und Forstwirtschaft und aus der Ausübung eines freien Berufes“ werden in dieser Broschüre nicht behandelt.

OPTIONEN IN BEZUG AUF ZUSAMMENVERANLAGUNG UND EINZELVERANLAGUNG



Aktennummer										Jahr 2023	

Ehepartner, von denen einer ein ansässiger Steuerpflichtiger und der andere eine nichtansässige Person ist

- ⁴⁰¹ Wir beantragen die Zusammenveranlagung laut Artikel 3 d) L.I.R. für das Steuerjahr 2023. Wir erklären, dass der in Luxemburg ansässige Steuerpflichtige mindestens 90% der beruflichen Einkünfte des Haushalts erzielt hat. Mit der Unterschrift dieser Steuererklärung, gemeinsam mit dem ansässigen Steuerpflichtigen, beantragt die nichtansässige Person die Zusammenveranlagung mit ihrem Ehepartner gemäß Artikel 3 d) L.I.R., als ob Sie ansässiger Steuerpflichtiger gewesen wäre (Artikel 6 (4) L.I.R.). Der nichtansässige Ehepartner muss seine jährlichen Einkünfte durch beweiskräftige Dokumente belegen. Durch das Ankreuzen von Feld 401 können Sie sodann weiter unten auch die strikte Einzelveranlagung oder die Einzelveranlagung mit Umverteilung wählen, indem Sie eines der Felder 406 oder 409 ankreuzen, dann eines der Felder 407 oder 408, beziehungsweise eines der Felder 411 oder 412. Die Wahl muss bis spätestens den 31. Dezember 2024 erfolgen. Ehepartner, die einen vorher gestellten Antrag auf Zusammenveranlagung laut Artikel 3 d) L.I.R. widerrufen möchten können auf die gewählte Zusammenveranlagung und/oder eine gegebenenfalls gewählte Einzelveranlagung verzichten indem Sie Feld 413 und dann eines der Felder 414 oder 415 ankreuzen. Der Verzicht auf die Einzelveranlagung muss bis spätestens den 31. Dezember 2024 erfolgen.

Partner (Ansässige und gleichgestellte Nichtansässige)

- ⁴⁰² Wir beantragen die Zusammenveranlagung laut Artikel 3bis und 157ter (5) L.I.R. für das Steuerjahr 2023. Wir erklären, dass wir einen gemeinsamen Wohnsitz oder eine gemeinsame Wohnung teilen, und dass die Lebensgemeinschaft vom Beginn bis zum Ablauf des Steuerjahres 2023 bestanden hat.
- Datum der Erklärung der ⁴⁰³ Lebensgemeinschaft Von der zuständigen Behörde ⁴⁰⁴ ist beigefügt ⁴⁰⁵ liegt bereits vor
 erstelltes Schriftstück:
- Der Antrag ist gültig gestellt, wenn die Rubrik „Partner“ ausgefüllt ist und die Steuererklärung von jedem Partner eingereicht und unterschrieben ist.
- Durch das Ankreuzen von Feld 402 können Sie sodann weiter unten auch die Einzelveranlagung mit Umverteilung wählen, indem Sie eines der Felder 406 oder 409 ankreuzen, dann eines der Felder 407 oder 408, beziehungsweise Feld 412. Die Wahl muss bis spätestens den 31. Dezember 2024 erfolgen.
- Partner, die einen vorher gestellten Antrag auf Zusammenveranlagung laut Artikel 3bis und 157ter (5) L.I.R. widerrufen möchten können auf die gewählte Zusammenveranlagung und/oder eine gegebenenfalls gewählte Einzelveranlagung verzichten indem Sie Feld 413 und dann eines der Felder 414 oder 415 ankreuzen. Der Verzicht auf die Einzelveranlagung muss bis spätestens den 31. Dezember 2024 erfolgen.

Einzelveranlagung (Ansässige und gleichgestellte Nichtansässige)

- ⁴⁰⁶ Für das Steuerjahr 2023 bestätigen wir unsere letzte Wahl:
 ⁴⁰⁷ per Post ⁴⁰⁸ per myguichet.lu
- ⁴⁰⁹ Für das Steuerjahr 2023 beantragen wir:
 ⁴¹⁰ die Zusammenveranlagung gemäß den Bestimmungen von Artikel 3 L.I.R.
 ⁴¹¹ die strikte Einzelveranlagung gemäß den Bestimmungen von Artikel 3ter (2) L.I.R. (füllen Sie die Felder 416 bis 427 aus)
 ⁴¹² die Einzelveranlagung mit Umverteilung gemäß den Bestimmungen von Artikel 3ter (3) L.I.R. (füllen Sie die Felder 416 bis 429 aus)
- ⁴¹³ Wir bestätigen unsere letzte(n) Wahl(en) zu widerrufen, nämlich:
 ⁴¹⁴ die Zusammenveranlagung ⁴¹⁵ die Einzelveranlagung

Sind das Feld 409 und eines der Felder 410 bis 412 nicht angekreuzt, dann werden **ansässig verheiratete und gleichgestellte nichtansässige Steuerpflichtige** zusammen veranlagt, soweit Sie nicht vor dem 31. Dezember 2024 eine andere Wahl getroffen haben. In diesem Fall ist Feld 406 anzukreuzen. Die obige(n) Wahl(en) ist(sind) gültig gestellt durch Unterzeichnung beider Ehepartner oder Partner auf Seite 20.

Zusätzliche Informationen

Bei Antrag auf Veranlagung gemäß den Bestimmungen von Artikel 3ter (2) und 3ter (3) L.I.R.

	Steuerpflichtiger	Steuerpflichtiger Ehepartner / Partner
Geburtsdatum / Kennnummer	<input type="text"/> ⁴¹⁶	<input type="text"/> ⁴¹⁷
	Jahr Monat Tag	Jahr Monat Tag
Aktennummer	<input type="text"/> ⁴¹⁸	<input type="text"/> ⁴¹⁹
Kontoinhaber	<input type="text"/> ⁴²⁰	<input type="text"/> ⁴²¹
Kontonummer (IBAN)	<input type="text"/> ⁴²²	<input type="text"/> ⁴²³
SWIFT BIC	<input type="text"/> ⁴²⁴	<input type="text"/> ⁴²⁵
Verteilungssatz der gemeinsam gezahlten und nicht gezahlten Vorauszahlungen aus einer gemeinsamen Akte aus dem Steuerjahr 2023	<input type="text"/> ⁴²⁶ %	<input type="text"/> ⁴²⁷ %

Bei Antrag auf Veranlagung gemäß den Bestimmungen von Artikel 3ter (3) L.I.R., füllen Sie die Felder 428 und 429 aus.

Satz der Umverteilung des gemeinsamen adjustierten steuerpflichtigen Welteinkommens	<input type="text"/> ⁴²⁸ %	<input type="text"/> ⁴²⁹ %
---	---------------------------------------	---------------------------------------

Werden die Felder 426 bis 429 nicht ausgefüllt, nimmt die Verwaltung eine Aufteilung von 50% zu Gunsten des Steuerpflichtigen / steuerpflichtigen Ehepartners / Partners an. Die Summe der Prozentsätze der Felder 426 und 427, sowie der Felder 428 und 429 muss 100 ergeben. Die Aufteilung der gemeinsam gezahlten Vorauszahlungen erfolgt unter Vorbehalt von Artikel 154 (7) L.I.R.

Festsetzung der Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit

Die beiden Spalten „zu versteuernde Einkünfte“ betreffen in Luxemburg zu versteuernde Bruttoeinkünfte. Die beiden Spalten „steuerbefreite Einkünfte“ betreffen in Luxemburg nicht zu versteuernde Bruttoeinkünfte (z.B. Einkünfte ausländischen Ursprungs).

701 bis 721

Bruttobezüge

Bezüge des Steuerpflichtigen und dessen Ehe- oder Lebenspartners aus nichtselbständiger Arbeit (Bruttolöhne, Geldbezüge aus Krankheit, Mutterschaft, Arbeitslosigkeit oder Unfall). Diese Einkünfte werden, je nachdem, ob diese in Luxemburg steuerpflichtig sind oder nicht, in den Spalten „zu versteuernde Einkünfte“ bzw. „steuerbefreite Einkünfte“ eingetragen.

722 bis 729

Pauschal besteuerte Lohnbezüge nach Art. 137 (5) L.I.R.

betrifft die Einkommen für in Privathaushalten beschäftigte Haushaltshilfen, Kinderbetreuung, ...

730 ff

Abzüge

730 bis 742

a) steuerfreie Einkünfte

- uneingeschränkte Befreiung für Überstunden,
- Befreiung für Lohnzuschläge für Nacht-, Sonntags- und Feiertagsarbeit,
- sonstige Befreiungen.

Eine der bekanntesten Befreiungen ist die **Zinsgutschrift**, d.h. der Arbeitnehmer übernimmt die Zinsen aus einem Kredit des Beschäftigten. Die Steuerbefreiung ist in diesem Fall auf einen **Höchstbetrag von 3.000 €** beschränkt für einen Kredit, der für den eigenen Hauptwohnsitz aufgenommen wurde und auf **maximal 500 €** für einen Verbraucherkredit (bei Zusammenveranlagung werden die Beträge verdoppelt). Weiterhin sind die gesetzlich vorgesehene **Abfindung bei Entlassung**, Entschädigung für unrechtmäßige Kündigung usw. steuerbefreit (begrenzt auf das 12fache des sozialen Mindestlohns).

EINKÜNFTE AUS NICHTSELBSTÄNDIGER ARBEIT

S

Aktennummer										Jahr 2023									

Zu versteuernde Einkünfte

Steuerbefreite Einkünfte

Steuerpflichtiger

Steuerpflichtiger
Ehepartner/ Partner

Steuerpflichtiger

Steuerpflichtiger
Ehepartner/ Partner

Festsetzung der Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit

S1

(Pflichtbeiträge auf Seite 16, Felder 1601 bis 1604 und einbehaltene Lohnsteuer auf Seite 19, Felder 1923 bis 1924 angeben)

A. Erstes Dienstverhältnis	701	702	703	704
B. Zweites Dienstverhältnis	705	706	707	708
C. Geldbezüge bei Krankheit, Mutterschaft, Unfall und Arbeitslosigkeit	709	710	711	712
D. Sonstige (genau angeben)	713	714	715	716
	717	718	719	720
Summe A+B+C+D	2112	2119	2120	2121
E. Brutto Lohnbezüge, die laut Artikel 137(5) und 137(5a) L.I.R. pauschal besteuert werden (bei Antrag auf Regularisierung, sind alle dem Pauschalabzug unterliegenden Löhne anzugeben)	722	723	724	725
	2113	2120		
Summe A+B+C+D+E (die Bescheinigung(en) ist(sind) beizufügen)	726	727	728	729
Abzuziehen:				
a) - Löhne, bezahlt für Überstunden	730	731	732	733
	2114	2121		
- Lohnzuschläge für Nacht-, Sonntags- und Feiertagsarbeit	734	735	736	737
	2115	2122		
- Sonstige Befreiungen (genau angeben)	738	739	740	741
	2116	2123		
b) Werbungskosten (Pauschalabzug von 540 € für jeden Arbeitnehmer, erhöht bei Körperbehinderung oder Körpergebrechen). Bei Abzug der tatsächlichen Kosten sind nähere Einzelheiten als Anlage beizufügen	743	744	745	746
	2117	2124		
c) Fahrtkosten (übersteigt die Entfernung 4 Entfernungseinheiten, ohne deren 30 zu übersteigen, beträgt der Pauschalabzug 99 € pro Einheit. Die 4 ersten Einheiten werden nicht berücksichtigt und der Abzug ist auf 2 574 € beschränkt)	747	748	749	750
	2118	2125		
Bezeichnung des Ortes der Arbeitsstätte (bei mehreren Arbeitsstätten sind die Felder 763 bis 778 auszufüllen)	751	752	753	754
	755	756	757	758
Summe der Abzüge				
Summe A+B+C+D+E - Abzüge (Einkünfte auf Seite 20, Felder 2013 bis 2016 übertragen)	759	760	761	762
	0120	0120	0128	0130

mehrere Arbeitsstätten

S2

		Steuerpflichtiger				Steuerpflichtiger Ehepartner / Partner			
1. Arbeitsstätte	Gemeinde	763				764			
	Zeitraum	vom 765	bis 766			vom 767	bis 768		
	Häufigkeit	Tage(e) <input type="checkbox"/> pro Woche <input type="checkbox"/> pro Monat		769	Tage(e) <input type="checkbox"/> pro Woche <input type="checkbox"/> pro Monat		770		
2. Arbeitsstätte	Gemeinde	771				772			
	Zeitraum	vom 773	bis 774			vom 775	bis 776		
	Häufigkeit	Tage(e) <input type="checkbox"/> pro Woche <input type="checkbox"/> pro Monat		777	Tage(e) <input type="checkbox"/> pro Woche <input type="checkbox"/> pro Monat		778		

743 bis 746 b) Werbungskosten

Kosten, die unmittelbar bei der Berufsausübung anfallen sowie Weiterbildungskosten zur Verbesserung der Arbeitssituation oder der Bezüge, Umzugskosten bei Arbeitsplatzwechsel, Kosten in Verbindung mit dem Arbeitswerkzeug und mit Berufskleidung, Gewerkschaftsbeiträge, Beiträge zur CSL (lux. Arbeitnehmerkammer), Weiterbildungs- oder Sprachkurse, die für die Arbeit erforderlich sind, ...

Keine Kosten, die der Deckung des privaten Bedarfs dienen (gewöhnliche Bekleidung, Unterkunft, ...).

Für Werbungskosten ist ein **Pauschalbetrag von 540 €** pro Jahr und pro Steuerpflichtigen vorgesehen. Wird dieser überschritten, ist eine detaillierte Aufstellung als Anlage beizufügen. Bei zusammen veranlagten Steuerpflichtigen kann ein Ehe-/Partner die Pauschale in Abzug bringen und der andere die tatsächlichen Kosten. Bei behinderten Beschäftigten wird der Pauschalbetrag abhängig vom Grad der Behinderung erhöht (von 25 % bis 100 %). Es ergibt sich dann ein Betrag zwischen 645 € und 1.515 € pro Jahr.

747 bis 754 c) Fahrtkosten

Abhängig von der Entfernung zwischen Wohnsitz und Arbeitsstätte. Der Pauschalbetrag ist auf **99 € pro km Luftlinie und Jahr** festgesetzt. Die Kilometeranzahl ist auf maximal 30 begrenzt. Die 4 ersten Kilometer werden nicht berücksichtigt. Es können nur Entfernungen zwischen 4 und 30 Kilometer in Abzug gebracht werden. Entsprechend können **maximal 2.574 €** (99 € x 26 km) in Abzug gebracht werden.

EINKÜNFTE AUS NICHTSELBSTÄNDIGER ARBEIT

S

Aktennummer										Jahr 2023									

Zu versteuernde Einkünfte

Steuerbefreite Einkünfte

Steuerpflichtiger Steuerpflichtiger Ehepartner/ Partner

Steuerpflichtiger Steuerpflichtiger Ehepartner/ Partner

Festsetzung der Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit

S1

(Pflichtbeiträge auf Seite 16, Felder 1601 bis 1604 und einbehaltene Lohnsteuer auf Seite 19, Felder 1923 bis 1924 angeben)

A. Erstes Dienstverhältnis	701	702	703	704
B. Zweites Dienstverhältnis	705	706	707	708
C. Geldbezüge bei Krankheit, Mutterschaft, Unfall und Arbeitslosigkeit	709	710	711	712
D. Sonstige (genau angeben)	713	714	715	717
Summe A+B+C+D	718	719	720	721
E. Brutto Lohnbezüge, die laut Artikel 137(5) und 137(5a) L.I.R. pauschal besteuert werden (bei Antrag auf Regularisierung, sind alle dem Pauschalabzug unterliegenden Löhne anzugeben)	722	723	724	725
Summe A+B+C+D+E (die Bescheinigung(en) ist(sind) beizufügen)	726	727	728	729

Abzuziehen:

a) - Löhne, bezahlt für Überstunden	730	731	732	733
- Lohnzuschläge für Nacht-, Sonntags- und Feiertagsarbeit	734	735	736	737
- Sonstige Befreiungen (genau angeben)	738	739	740	741
Summe der Abzüge	742	743	744	745
b) Werbungskosten (Pauschalabzug von 540 € für jeden Arbeitnehmer, erhöht bei Körperbehinderung oder Körpergebrechen). Bei Abzug der tatsächlichen Kosten sind nähere Einzelheiten als Anlage beizufügen	743	744	745	746
c) Fahrtkosten (übersteigt die Entfernung 4 Entfernungseinheiten, ohne deren 30 zu übersteigen, beträgt der Pauschalabzug 99 € pro Einheit. Die 4 ersten Einheiten werden nicht berücksichtigt und der Abzug ist auf 2 574 € beschränkt)	747	748	749	750
Bezeichnung des Ortes der Arbeitsstätte (bei mehreren Arbeitsstätten sind die Felder 763 bis 778 auszufüllen)	751	752	753	754
Summe der Abzüge	755	756	757	758
Summe A+B+C+D+E - Abzüge (Einkünfte auf Seite 20, Felder 2013 bis 2016 übertragen)	759	760	761	762

mehrere Arbeitsstätten

S2

		Steuerpflichtiger		Steuerpflichtiger Ehepartner / Partner	
1. Arbeitsstätte	Gemeinde	763		764	
	Zeitraum	vom 765 bis 766	vom 767 bis 768		
	Häufigkeit	Tage(e) <input type="checkbox"/> pro Woche <input type="checkbox"/> pro Monat	Tage(e) <input type="checkbox"/> pro Woche <input type="checkbox"/> pro Monat		
2. Arbeitsstätte	Gemeinde	771		772	
	Zeitraum	vom 773 bis 774	vom 775 bis 776		
	Häufigkeit	Tage(e) <input type="checkbox"/> pro Woche <input type="checkbox"/> pro Monat	Tage(e) <input type="checkbox"/> pro Woche <input type="checkbox"/> pro Monat		

Festsetzung der Einkünfte aus Pensionen und Renten

Die beiden Spalten „zu versteuernde Einkünfte“ betreffen in Luxemburg zu versteuernde Bruttoeinkünfte. Die beiden Spalten „steuerbefreite Einkünfte“ betreffen in Luxemburg nicht zu versteuernde Bruttoeinkünfte (z.B. Renten und Pensionen ausländischen Ursprungs).

- 801 bis 812 A. Bruttopensionen und -renten**
Pensionen und sonstige Bezüge aus früheren Dienstverhältnissen oder einer autonomen Pensionskasse des Steuerpflichtigen und dessen Ehe- oder Lebenspartners. Diese Einkünfte werden, je nachdem, ob diese in Luxemburg steuerpflichtig sind oder nicht, in den Spalten „zu versteuernde Einkünfte“ bzw. „steuerbefreite Einkünfte“ eingetragen.
- 813 bis 816 B. Monatliche Leibrenten aufgrund eines Altersvorsorgevertrages**
817 bis 820 abzüglich eines Freibetrags von 50 %
- 821 bis 824 C. Renten und sonstige wiederkehrende Bezüge, die nicht unter A. oder B. fallen**
825 bis 828 abzüglich eines Freibetrags von 50 % oder sonstiger Freibeträge
- 837 bis 840 Werbungskosten**
Für Werbungskosten ist ein Pauschalbetrag von 300 € / Jahr und Rentner vorgesehen. Im Falle des Abzugs der effektiven Kosten sind die Details als Anlage hinzuzufügen.
- 841 bis 844 Nettoeinkünfte aus Pensionen und Renten**
Hierunter fallen Bruttopensionen und -renten abzüglich der Abzüge. Dieser Betrag ist in die Felder 2017 bis 2020 zu übertragen.

Außerberuflicher Freibetrag

Es handelt sich um einen **Pauschalfreibetrag von 4.500 €** pro Jahr. Dieser Pauschalfreibetrag wird automatisch angewendet, wenn beide Ehepartner erwerbstätig sind. Geht einer der Ehepartner in Rente, kann man in diesem Feld die Beibehaltung des Freibetrags für 3 weitere Jahre beantragen.

- 847 bis 848 Pensionen oder Renten, die der Pflegeversicherung unterliegen**
849 bis 850 Abzug für Werbungskosten

Seite 9 „Einkünfte aus Kapitalvermögen“ wird in dieser Broschüre nicht behandelt.

EINKÜNFTE AUS PENSIONEN ODER RENTEN

P

Akttenummer							Jahr 2023	

Zu versteuernde Einkünfte

Steuerbefreite Einkünfte

Steuerpflichtiger

Steuerpflichtiger
Ehepartner/ Partner

Steuerpflichtiger

Steuerpflichtiger
Ehepartner/ Partner

Festsetzung der Einkünfte aus Pensionen und Renten

P1

(Pflichtbeiträge auf Seite 16, Felder 1601 bis 1604 und einbehaltene Lohnsteuer auf Seite 19, Felder 1925 bis 1926 angeben)

A.	Pensionen und sonstige Bezüge (Bruttobetrag) aus einem früheren Dienstverhältnis oder aus einer autonomen Pensionskasse	801	802	803	804
		805	806	807	808
Summe A		809	810	811	812
		2132	2139		
B. +	Monatliche Leibrenten, die aus einem Altersvorsorgevertrag hervorgehen (Bruttobetrag)	813	814	815	816
-	Freibetrag von 50% (Art. 115, Nr 14a L.I.R.)	817	818	819	820
C. +	Renten und sonstige wiederkehrende Bezüge und Vorteile (Bruttobetrag), die nicht unter A. oder B. fallen	821	822	823	824
-	Freibetrag von höchstens 50% (Art. 115, Nr 14 L.I.R.) oder sonstige Freibeträge	825	826	827	828
Summe B+C		829	830	831	832
		2133	2140		
Summe A+B+C		833	834	835	836
Abziehen:					
	Werbungskosten (Pauschalabzug 300 €). Bei Abzug der tatsächlichen Kosten sind nähere Einzelheiten als Anlage beizufügen	837	838	839	840
		2134	2141		
Summe A+B+C - Abzüge	(Einkünfte auf Seite 20, Felder 2017 bis 2020 übertragen)	841	842	843	844
		0148	0149	6148	843+844 6149
					6150

Außerberuflicher Freibetrag

P2

845

Antrag auf den außerberuflichen Freibetrag laut Artikel 129b (2) c) L.I.R. für zusammenveranlagte Ehepartner und Partner

Die Rente / Pension besteht seit dem

846

Der Freibetrag ist anwendbar, wenn einer der Ehepartner / Partner einen Gewinn aus Gewerbebetrieb, einen Gewinn aus Land- und Forstwirtschaft, einen Gewinn aus der Ausübung eines freien Berufs oder Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit erzielt und der andere Ehepartner seit weniger als 36 Monaten (am Anfang des Steuerjahres) eine Altersrente bezieht.

Pensionen oder Renten, die der Pflegeversicherung unterliegen	847	848
	0153	847+848 0154
		0155

Abzug für Werbungskosten	849	850
	0157	849+850 0158
		0159

Festsetzung der Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung

Es sollte zuerst die zweite Hälfte der Seite ausgefüllt werden (Felder 1033 bis 1059).

- 1017 bis 1020** Solange der Steuerpflichtige nicht selbst das Haus (Luxemburg und Ausland) bewohnt, können die Zinsverbindlichkeiten in voller Höhe in Abzug gebracht werden (keine Höchstgrenze).
- 1021 bis 1022** **Zinsen für Kredite für eine Wohnung in Luxemburg**
Betrag der Zinsverbindlichkeiten mit den Höchstgrenzen aus Felder 1056 und 1057.
- 1023 bis 1024** **Zinsen für Kredite für eine Wohnung außerhalb von Luxemburg**
Gilt nur für die Hauptwohnung, außerhalb des Großherzogtums mit den Höchstgrenzen aus Felder 1058 und 1059.
- 1025 bis 1028** **Sonstige Kosten - Werbungs- oder Notarkosten**
Kosten für das Darlehen und die notarielle Beurkundung für ein hypothekarisch gesichertes Darlehen (nicht die Beurkundungskosten für den Kauf eines Grundstücks oder Hauses).
- 1029 bis 1032** **Die Einkünfte sind in die Zeilen 2025 bis 2028 zu übertragen**
- 1033 bis 1047** **Einzelangaben über Schulden in Verbindung mit dem Grundstück**

EINKÜNFTE AUS VERMIETUNG UND VERPACHTUNG

L

Aktennummer	Jahr 2023	Zu versteuernde Einkünfte	Steuerbefreite Einkünfte
		Steuerpflichtiger Ehepartner/ Partner	Steuerpflichtiger Ehepartner/ Partner

Festsetzung der Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung

L1

A. Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung von bebauten Grundstücken (gemäß Vordruck 190), unbebauten Grundstücken (gemäß Vordruck 195) und beweglichem Vermögen	1001	1002	1003	1004
B. Anteile an Einkünften aus Vermietung und Verpachtung von bebauten Grundstücken (gemäß Vordrucke 200 und 210)	1005	1006	1007	1008
C. Einkünfte (Förderzins) aus der Überlassung eines Mineralgewinnungsrechtes, z.B. Erze, Steine und Erden (gemäß Anlage)	1009	1010	1011	1012
D. Einkünfte aus Lizenzgebühren oder anderen Vergütungen für die Benutzung oder das Recht auf Benutzung von gewerblichem oder geistigem Eigentum, z.B. Patente, Urheberrechte (gemäß Anlage)	1013	1014	1015	1016
E. Verlust aus Vermietung, der wirtschaftlich mit einem im Bau befindlichen Gebäude in Zusammenhang steht	1017	1018	1019	1020
F. - Abzugsfähige Schuldzinsen oder Leibrenten der vom Eigentümer selbst bewohnten oder bewohnt werden soll oder der von diesem an Drittpersonen unentgeltlich überlassenen Wohnung, welche nicht unter A. oder B. fällt (siehe unten Rubrik L2)	1021	1022	1023	1024
- Abzüglicher Teil hoher Werbungskosten (großherzoglicher Beschluß vom 31.7.1980)	1025	1026	1027	1028
Summe (Einkünfte auf Seite 20, Felder 2025 bis 2028 übertragen)	1029	1030	1031	1032
	0185	0190	6185	6189

Abzugsfähige Schuldzinsen oder Leibrenten der vom Eigentümer selbst bewohnten oder von diesem an Drittpersonen unentgeltlich überlassenen Wohnung

L2

Einzelangaben über Schulden, Renten und dauernde Lasten, die mit dem(den) oben genannten Grundstück(en) in Verbindung stehen (Grundstück, Bau, usw.).

Name des Kreditinstitutes oder Name und Adresse des Empfängers der Rente	Wirtschaftlicher Zusammenhang der Schuld oder der Rente	Höhe der Schuld am 31.12.2023	Steuerpflichtiger	Steuerpflichtiger Ehepartner/Partner
	1033	1034	1035	1036
	1038	1039	1040	1041
	1043	1044	1045	1046

Der Nutzungswert (auf 0% des Einheitswertes festgesetzt) kann um den Höchstbetrag der abzugsfähigen Schuldzinsen und Leibrenten (gemindert um eine Zinsgutschrift oder einen Zinszuschuss) gekürzt werden. Dieser Höchstbetrag erhöht sich um den selben Betrag für den Ehepartner, für den Partner und für jedes Kind, das zum Haushalt des Steuerpflichtigen gehörte

Benutzung der Wohnung	vor dem 1.1.2013	zwischen dem 31.12.2012 und dem 1.1.2018	nach dem 31.12.2017
Abzugsfähiger Höchstbetrag	1 500 €	2 250 €	3 000 €

Wohnung A	Wohnung B
Wohnung in	1048
Hausnummer - Straße	1050
Bewohnt seit dem	1054
Abzugsfähige Schuldzinsen oder Leibrenten (in Felder 1021 bis 1024 übertragen)	1056
Steuerpflichtiger	1057
Steuerpflichtiger Ehepartner/Partner	1059
Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung, die der Pflegeversicherung unterliegen	1060
	1061
	1060+1061
	0194
	0193

1048 bis 1059 Angaben zur Wohnung und den Schuldzinsen

Der Nutzungswert ist auf 0% des Einheitswertes festgesetzt und wird nicht berücksichtigt.

- Anschrift des Wohneigentums (**Felder 1048 bis 1053**)
- Zeitpunkt der Benutzung der Wohnung (**Felder 1054 bis 1055**)
- Schuldzinsen (**Felder 1056 bis 1059**)

Die Schuldzinsen können bis zu festgesetzten Höchstbeträgen abgesetzt werden. Dieser Höchstbetrag erhöht sich um den selben Betrag für den Ehepartner bzw. eingetragenen Partner und für jedes Kind, das zum Haushalt des Steuerpflichtigen gehörte. Es handelt sich um den Betrag der Zinsverbindlichkeiten, die im Laufe des Veranlagungsjahres entrichtet wurden unter Berücksichtigung des abzugsfähigen Höchstbetrags. Die abzugsfähigen Höchstbeträge sind: **3.000 €** (1. Jahr + 5 Jahre), **2.250 €** (5 darauf folgenden Jahre) und **1.500 €** (für die Restlaufzeit des Kredits). Die Höchstbeträge sind pro Jahr und pro Person abzugsfähig (Ehepartner/Partner + Kind)

Bei ansässigen Steuerpflichtigen gehen diese Zinsverbindlichkeiten direkt in die Berechnung des steuerpflichtigen Einkommens ein (tatsächliche Veranlagung). Bei nichtansässigen Steuerpflichtigen werden die Zinsbeträge hingegen lediglich zur Festsetzung des Steuersatzes herangezogen, der auf die in Luxemburg zu versteuernden Einkünfte anzuwenden ist (fiktive Veranlagung).

1056 bis 1059 Der Betrag ist in die Felder 1021 bis 1024 zu übertragen

Die Seiten 11 & 12 „Sonstige Einkünfte und außerordentliche Einkünfte“ werden in dieser Broschüre nicht behandelt.

EINKÜNFTE AUS VERMIETUNG UND VERPACHTUNG

L

Aktennummer	Jahr 2023	Zu versteuernde Einkünfte	Steuerbefreite Einkünfte
		Steuerpflichtiger Ehepartner/ Partner	Steuerpflichtiger Ehepartner/ Partner

Festsetzung der Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung L1

A. Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung von bebauten Grundstücken (gemäß Vordruck 190), unbebauten Grundstücken (gemäß Vordruck 195) und beweglichem Vermögen	1001	1002	1003	1004
B. Anteile an Einkünften aus Vermietung und Verpachtung von bebauten Grundstücken (gemäß Vordrucke 200 und 210)	1005	1006	1007	1008
C. Einkünfte (Förderzins) aus der Überlassung eines Mineralgewinnungsrechtes, z.B. Erze, Steine und Erden (gemäß Anlage)	1009	1010	1011	1012
D. Einkünfte aus Lizenzgebühren oder anderen Vergütungen für die Benutzung oder das Recht auf Benutzung von gewerblichem oder geistigem Eigentum, z.B. Patente, Urheberrechte (gemäß Anlage)	1013	1014	1015	1016
E. Verlust aus Vermietung, der wirtschaftlich mit einem im Bau befindlichen Gebäude in Zusammenhang steht	1017	1018	1019	1020
F. - Abzugsfähige Schuldzinsen oder Leibrenten der vom Eigentümer selbst bewohnten oder bewohnt werden soll oder der von diesem an Drittpersonen unentgeltlich überlassenen Wohnung, welche nicht unter A. oder B. fällt (siehe unten Rubrik L2)	1021	1022	1023	1024
- Abzüglicher Teil hoher Werbungskosten (großherzoglicher Beschluß vom 31.7.1980)	1025	1026	1027	1028
Summe (Einkünfte auf Seite 20, Felder 2025 bis 2028 übertragen)	1029	1030	1031	1032
	0185	0189	6185	6189
		0190		6190

Abzugsfähige Schuldzinsen oder Leibrenten der vom Eigentümer selbst bewohnten oder von diesem an Drittpersonen unentgeltlich überlassenen Wohnung L2

Einzelangaben über Schulden, Renten und dauernde Lasten, die mit dem/den oben genannten Grundstück(en) in Verbindung stehen (Grundstück, Bau, usw.).

Name des Kreditinstitutes oder Name und Adresse des Empfängers der Rente	Wirtschaftlicher Zusammenhang der Schuld oder der Rente	Höhe der Schuld am 31.12.2023	Steuerpflichtiger	Steuerpflichtiger Ehepartner/Partner
	1033	1034	1035	1036
	1038	1039	1040	1041
	1043	1044	1045	1046
			1047	1047

Der Nutzungswert (auf 0% des Einheitswertes festgesetzt) kann um den Höchstbetrag der abzugsfähigen Schuldzinsen und Leibrenten (gemindert um eine Zinsgutschrift oder einen Zinszuschuss) gekürzt werden. Dieser Höchstbetrag erhöht sich um den selben Betrag für den Ehepartner, für den Partner und für jedes Kind, das zum Haushalt des Steuerpflichtigen gehörte

Benutzung der Wohnung	vor dem 1.1.2013	zwischen dem 31.12.2012 und dem 1.1.2018	nach dem 31.12.2017
Abzugsfähiger Höchstbetrag	1 500 €	2 250 €	3 000 €

Wohnung A	Wohnung B
Wohnung in 1048	1049
Hausnummer - Straße 1050	1051 1052
Bewohnt seit dem 1054	1055
Abzugsfähige Schuldzinsen oder Leibrenten (in Felder 1021 bis 1024 übertragen)	
Steuerpflichtiger 1056	Steuerpflichtiger Ehepartner/Partner 1057
Steuerpflichtiger 1058	Steuerpflichtiger Ehepartner/Partner 1059
Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung, die der Pflegeversicherung unterliegen 1060	1061
0193	1060+1061 0194
	0193

10/20 Vordruck 100 D

1301 bis 1552 **I. Sonderausgaben, die durch den Pauschalbetrag abgegolten sind oder durch die effektiven Abschreibungen (bis zu den Höchstbeträgen) vorgenommen werden**

1301 bis 1339 **A. Unterhaltsleistungen bei Scheidung / dauernde Lasten**
Die an den geschiedenen Ehepartner gezahlten Unterhaltsleistungen sind bis zu einem **Höchstbetrag von 24.000 € pro Jahr** abzugsfähig.

Wenn diese für den Schuldner abzugsfähig sind, so sind sie auch vom Begünstigten zu versteuern.

Wurde die Scheidung vor dem 1. Januar 1998 ausgesprochen, kann der Abzug unter der Rubrik Sonderausgaben nur mit Zustimmung des früheren Ehepartners erfolgen. Andernfalls können die Unterhaltszahlungen weiterhin als außergewöhnliche Belastung in Abzug gebracht werden. (Feld 1701 – Seite 17 der Steuererklärung).

SONDERAUSGABEN

DS

Aktennummer	Jahr 2023										
<table border="1" style="width: 100%; height: 20px; border-collapse: collapse;"> <tr> <td style="width: 12.5%;"></td> <td style="width: 12.5%;"></td> <td style="width: 12.5%;"></td> <td style="width: 12.5%;"></td> <td style="width: 12.5%;"></td> <td style="width: 12.5%;"></td> <td style="width: 12.5%;"></td> <td style="width: 12.5%;"></td> <td style="width: 12.5%;"></td> <td style="width: 12.5%;"></td> </tr> </table>											

1. Abzugsfähige Sonderausgaben, die durch den Pauschbetrag abgegolten sind

Es sind nur Aufwendungen anzugeben, die weder Betriebsausgaben noch Werbungskosten sind und nicht mit steuerfreien Einkünften in wirtschaftlichem Zusammenhang stehen.

A. Renten und dauernde Lasten

1. Auf besonderen Verpflichtungsgründen beruhend

Steuerpflichtiger	steuerpflichtiger Ehepartner/Partner
1301	1302
1400	1301+1302 2400
- 0400	

2. An den geschiedenen Ehepartner (maximum 24 000 € für jeden geschiedenen Ehepartner):

- die bei einer im gegenseitigen Einverständnis erfolgten Scheidung festgesetzt wurden

1303	1304
1405	1303+1304 2405
- 0405	

- die durch Gerichtsurteil, einer nach dem 31.12.1997 verkündeten Scheidung, festgesetzt wurden

1305	1306
1406	1305+1306 2406
- 0406	

- die durch Gerichtsurteil, einer vor dem 1.1.1998 verkündeten Scheidung, festgesetzt wurden

1307 Ein gemeinsamer Antrag des Schuldners und des Empfängers der Unterhaltsleistung liegt dieser Erklärung bei

1308	1309
1407	1308+1309 2407
- 0407	

Einzelangaben über die vom Steuerpflichtigen entrichteten Renten und dauernden Lasten (Felder 1301 bis 1309)

Name und Anschrift des Empfängers	Art der Rente	Abgezogen in Feld	In 2023 entrichtete Lasten und Renten	
1310	1311	1312	1313	1314
1315	1316	1317	1318	1319
1320	1321	1322	1323	1324
1325	1326	1327	1328	1329
1330	1331	1332	1333	1334
1335	1336	1337	1338	1339

1401 bis 1435 B. a) Schuldzinsen

Zinsen für Verbraucherkredite (Autokredit, persönliche Kredite, ...).

1436 bis 1469 B. b) Versicherungsprämien

Dies betrifft ausschließlich personenbezogene Versicherungen: Lebens-, Invaliditäts-, Todesfallversicherung, Restschuldversicherung, Krankenversicherung, Krankenhausaufenthaltsversicherung, Autohaftpflichtversicherung, Familienhaftpflichtversicherung, CMC, ... (also keine Sachschadenversicherungen). Dies gilt für inländische und ausländische Versicherungen, auch diejenigen vom Ehepartner und von Kindern unter 18 Jahre im Haushalt.

1470 Die einheitliche Obergrenze für Sollzinsen und Versicherungsprämien beträgt **672 €** (pro Person im Haushalt).

INFO (1471) Erhöhte Höchstbeträge für eine zeitlich begrenzte Lebensversicherung

Steuerzahler	Erhöhter Höchstbetrag bis 30 Jahre	Erhöhter Höchstbetrag 31 bis 49 Jahre	Erhöhter Höchstbetrag ab 50 Jahren
Ohne Kinder	6.000 €	480 €	15.600 €
Mit 1 Kind	7.200 €	576 €	18.720 €
Mit 2 Kindern	8.400 €	672 €	21.840 €
Mit 3 Kindern	9.600 €	768 €	24.960 €
Mit 4 Kindern	10.800 €	864 €	28.080 €
Mit 5 Kindern	12.000 €	960 €	31.200 €

Wenn Sie im Falle eines Wohnungsdarlehens für eigene Zwecke eine **einmalige Versicherungsprämie** zur Abschließung einer zeitlich begrenzten Lebensversicherung zahlen, werden neben den allgemein gültigen abzugsfähigen Höchstbeträgen spezielle Höchstbeträge eingeführt. Die erhöhten abzugsfähigen Höchstbeträge liegen zwischen 6.000 € und maximal 31.200 €, je nach Alter des Steuerzahlers und Anzahl der Kinder (Felder 1472 bis 1477).

Aktenummer								Jahr 2023			

1. Abzugsfähige Sonderausgaben, die durch den Pauschbetrag abgegolten sind

B.a) Schuldzinsen

Schuldzinsen in wirtschaftlichem Zusammenhang mit Konsumkrediten, für die Anschaffung von Mobilien, Kfz., usw. (Schuldzinsen in Zusammenhang mit bebauten oder im Bau befindlichen Immobilien sind auf Seite 10, Felder 1033 bis 1047, einzutragen)

Name und Adresse des Gläubigers	Wirtschaftlicher Zusammenhang der Schuld	Höhe der Schuld am 31.12.2023
1401	1402	1403
1406	1407	1408
1411	1412	1413
1416	1417	1418
1421	1422	1423
1426	1427	1428
1431	1432	1433

Steuerpflichtiger	Steuerpflichtiger Ehepartner/Partner
1404	1405
1409	1410
1414	1415
1419	1420
1424	1425
1429	1430
1434	1435

B.b) Versicherungsprämien und Beiträge

- Prämien zu Versicherungen auf den Lebens- oder Todesfall und zu Unfall-, Invaliden-, Kranken- und Haftpflichtversicherungen, die an mit Sitz in einem der Staaten der Europäischen Union zugelassene Versicherungsgesellschaften entrichtet wurden (Prämien in Zusammenhang mit folgenden Risiken sind nicht abzugsfähig: Sachschaden, Feuer, Diebstahl, Rechtsschutz, Kasko, usw.)
- Beiträge an anerkannte Hilfskassen auf Gegenseitigkeit für Beihilfen bei Krankheit, Unfall, Arbeitsunfähigkeit, Gebrechen, Arbeitslosigkeit, sowie für Unterstützung im Alters- oder Todesfall

Versicherungsunternehmen / Mutualität	Versichertes Risiko (bei Erlebensfallversicherungen sind zusätzlich Beginn und Ende der Vertragslaufzeit anzugeben)
1436	1437
1440	1441
1444	1445
1448	1449
1452	1453
1456	1457
1460	1461
1464	1465
total	

Steuerpflichtiger	Steuerpflichtiger Ehepartner/Partner
In 2023 entrichtete Prämien (einschließlich Steuern und Unkosten)	
1438	1439
1442	1443
1446	1447
1450	1451
1454	1455
1458	1459
1462	1463
1466	1467
1468	1469

Höchstbetrag 672 €, erhöht sich gegebenenfalls für den Ehepartner, für den Partner und für jedes Kind, das zum Haushalt des Steuerpflichtigen gehörte

Der niedrigere Betrag, Summe der Felder 1468 und 1469 oder Höchstbetrag, in Feld 1471 einschreiben

1470	1471
1430	2430

Erhöhung des Höchstbetrages: einmalige Zahlung zu einer Versicherung mit abnehmendem Todesfallkapital zur Absicherung der Tilgung eines Darlehens zu(m):

- Erwerb einer beruflichen Einrichtung
- Investitionen für eigene Wohnzwecke

Jedes Kind erhöht den Höchstbetrag entweder des Steuerpflichtigen oder des steuerpflichtigen Ehepartner/Partner (Anzahl der Kinder angeben)

Steuerpflichtiger	Steuerpflichtiger Ehepartner/Partner
<input type="checkbox"/> 1472	<input type="checkbox"/> 1473
<input type="checkbox"/> 1474	<input type="checkbox"/> 1475
1470	1477

1501 bis 1502 C. Persönlich entrichtete Sozialbeiträge

Hierunter fallen persönlich entrichtete Beiträge für eine Weiter- oder freiwillige Versicherung sowie für eine Nachversicherung im Rahmen der Rentenversicherung. Diese Beiträge können bis zur Höhe des tatsächlichen Betrages in Abzug gebracht werden.

1503 bis 1531 D. Prämien im Rahmen eines Altersvorsorgevertrages laut Art. I I I bis des luxemburgischen Einkommenssteuergesetzes

Verträge, die bei einer Versicherungsgesellschaft oder einem Kreditinstitut abgeschlossen wurden und die die Bedingungen nach Art. I I I bis LIR erfüllen. Die Auszahlung der Versicherungsleistung erfolgt frühestens mit 60 Jahren und spätestens mit 75 Jahren.

Der einheitlicher Freibetrag beträgt **3.200 €** für den Steuerpflichtigen und **3.200 €** für den Ehe- / eingetragenen Partner unabhängig vom Alter.

1532 bis 1550 E. Beiträge an Bausparkassen

Verträge, die in oder außerhalb Luxemburgs bei zugelassenen Bausparkassen zur Finanzierung des Erwerbs eines Grundstücks oder dem Bau oder Umbau eines Hauses abgeschlossen wurden (BHW, Wüstenrot und Schwäbisch Hall). Die Bankprodukte des Typs PEL (Wohnsparplan) oder CEL (langfristiges Sparkonto zur Immobilienfinanzierung) sind nicht absetzbar. Zinsen, die aufgrund eines Wohnsparplans erhalten werden, sind steuerbefreit.

Bei einem Alter von 18 bis 40 Jahren liegt der abzugsfähige Höchstbetrag bei **1.344 €** und bei über 40 Jahren zu Beginn des Steuerjahres bei jeweils bei **672 €**. Dieser Betrag erhöht sich für den Ehepartner, den Partner und für jedes Kind, das zum Haushalt des Steuerpflichtigen gehörte. Bausparverträge, die zugunsten der Kinder im Haushalt abgeschlossen wurden, sind nur bis zur Vollendung deren 18. Lebensjahres abzugsfähig.

1551 Gesamtbetrag der abzugsfähigen Sonderausgaben

1552 Mindestpauschalbetrag für Sonderausgaben

Für den Fall, dass der Gesamtbetrag der Sonderausgaben (Punkte A. bis E.) weniger als der Mindestpauschalbetrag von 480 € sein sollte, wird dem Steuerpflichtigen der Betrag von **480 € bzw. 960 €** bei berufstätigen zusammenveranlagten Ehe-/Partnern gewährt (480 € bei Rentnern).

SONDERAUSGABEN

DS

Aktennummer	Jahr 2023										
<table border="1" style="width: 100%; height: 20px;"> <tr> <td style="width: 12.5%;"></td> <td style="width: 12.5%;"></td> <td style="width: 12.5%;"></td> <td style="width: 12.5%;"></td> <td style="width: 12.5%;"></td> <td style="width: 12.5%;"></td> <td style="width: 12.5%;"></td> <td style="width: 12.5%;"></td> <td style="width: 12.5%;"></td> <td style="width: 12.5%;"></td> </tr> </table>											

1. Abzugsfähige Sonderausgaben, die durch den Pauschbetrag abgegolten sind

C. Persönliche Beiträge

Persönliche Beiträge entrichtet aufgrund einer freiwillig oder fakultativ weitergeführten Versicherung oder infolge des Ankaufs von Kranken- und Rentenversicherungsabschnitten bei einem gesetzlichen Sozialversicherungssystem

Steuerpflichtiger	Steuerpflichtiger Ehepartner/Partner		
1501	1502		
1420	1501+1502 2420		
<table border="1" style="width: 100%;"> <tr> <td style="width: 50%;"></td> <td style="width: 50%; text-align: center;">- 0420</td> </tr> </table>			- 0420
	- 0420		

D. Altersvorsorge

Überweisungen laut Artikel 111bis L.I.R.

Versicherungsgesellschaft / Kreditinstitut	Vertragsbeginn	Vertragsende	
1503	1504	1505	
1508	1509	1510	
total			

Zahlungen laut Artikel 111ter L.I.R.

Versicherungsgesellschaft / Kreditinstitut	Vertragsbeginn	Vertragsende	
1518	1519	1520	
1523	1524	1525	
total			

Höchstbetrag von 3 200 € für den Steuerpflichtigen und 3 200 € für den Ehepartner/Partner. Geben Sie bitte die Beträge der abzugsbaren Prämien aus den Feldern 1513, 1514, 1528 und 1529 laut den vorgesehenen Voraussetzungen in den Feldern 1530 und 1531 ein.

Steuerpflichtiger	Steuerpflichtiger Ehepartner/Partner				
Überwiesen in 2023					
1506	1507				
1511	1512				
1513	1514				
<table border="1" style="width: 100%;"> <tr> <td style="width: 50%; text-align: center;">1433</td> <td style="width: 50%; text-align: center;">1513+1514 2433</td> </tr> <tr> <td colspan="2" style="text-align: center;">- 0433</td> </tr> </table>		1433	1513+1514 2433	- 0433	
1433	1513+1514 2433				
- 0433					
Gezahlt in 2023					
1521	1522				
1526	1527				
1528	1529				
<table border="1" style="width: 100%;"> <tr> <td style="width: 50%; text-align: center;">1434</td> <td style="width: 50%; text-align: center;">1528+1529 2434</td> </tr> <tr> <td colspan="2" style="text-align: center;">- 0434 info</td> </tr> </table>		1434	1528+1529 2434	- 0434 info	
1434	1528+1529 2434				
- 0434 info					
1530	1531				

E. Bausparen

Beiträge, die an mit Sitz in einem der Staaten der Europäischen Union zugelassene Bausparkassen aufgrund eines Bausparvertrags gezahlt wurden

Bausparkasse	Kennnummer des Unterzeichners	Vertragsbeginn						
1532	1533	1534						
	<table border="1" style="width: 100%; font-size: 8px;"> <tr> <td style="width: 33%;">Jahr</td> <td style="width: 33%;">Monat</td> <td style="width: 33%;">Tag</td> </tr> <tr> <td> </td> <td> </td> <td> </td> </tr> </table>	Jahr	Monat	Tag				
Jahr	Monat	Tag						
1537	1538	1539						
	<table border="1" style="width: 100%; font-size: 8px;"> <tr> <td style="width: 33%;">Jahr</td> <td style="width: 33%;">Monat</td> <td style="width: 33%;">Tag</td> </tr> <tr> <td> </td> <td> </td> <td> </td> </tr> </table>	Jahr	Monat	Tag				
Jahr	Monat	Tag						
1542	1543	1544						
	<table border="1" style="width: 100%; font-size: 8px;"> <tr> <td style="width: 33%;">Jahr</td> <td style="width: 33%;">Monat</td> <td style="width: 33%;">Tag</td> </tr> <tr> <td> </td> <td> </td> <td> </td> </tr> </table>	Jahr	Monat	Tag				
Jahr	Monat	Tag						
total								

Höchstbetrag 672 € (1 344 € ab vollendetem Alter von 18 bis 40 Jahren des Unterzeichners am Anfang des Steuerjahres), erhöht sich gegebenenfalls für den Ehepartner, für den Partner und für jedes Kind, das zum Haushalt des Steuerpflichtigen gehörte. Der niedrigere Betrag, Summe der Felder 1547 und 1548 oder die Höchstbeträge, sind in die Felder 1549 und 1550 einzuschreiben

Steuerpflichtiger	Steuerpflichtiger Ehepartner/Partner				
In 2023 entrichtete Beiträge					
1536	1536				
1540	1541				
1545	1546				
1547	1548				
<table border="1" style="width: 100%;"> <tr> <td style="width: 50%; text-align: center;">1549</td> <td style="width: 50%; text-align: center;">1550</td> </tr> <tr> <td colspan="2" style="text-align: center;">1443 2443</td> </tr> </table>		1549	1550	1443 2443	
1549	1550				
1443 2443					
1549	1550				

Zwischensumme der abzugsfähigen Sonderausgaben (Felder 1301 bis 1550)

Falls die Zwischensumme der Sonderausgaben (Feld 1551) niedriger ist als der Pauschbetrag, wird letzterer eingetragen. Der Pauschbetrag beträgt jährlich 480 €. Ehepartnern und Partnern, die beide Bezüge aus nicht selbständiger Arbeit beziehen und zusammen veranlagt werden, steht der doppelte Pauschbetrag zu

Steuerpflichtiger	Steuerpflichtiger Ehepartner/Partner		
1551	1552		
<table border="1" style="width: 100%;"> <tr> <td style="width: 50%;"></td> <td style="width: 50%; text-align: center;">- 0450</td> </tr> </table>			- 0450
	- 0450		
0448	0448		

1601 bis 1639 **2. Sonderausgaben, die außerhalb des Pauschalbetrags abzugsfähig sind**

1601 bis 1604 **A. Pflichtbeiträge zur Sozialversicherung**

Pflichtbeiträge zur Sozialversicherung (Kranken- und Rentenversicherung). Diese Beiträge können bis zu der Höhe des tatsächlichen Betrages in Abzug gebracht werden (außer Pflegeversicherung).

1605 bis 1610 **B. Persönliche Beiträge an Zusatzpensionsregime**

Beiträge des Arbeitnehmers an eine vom Arbeitgeber eingerichtet Zusatzpension. Der abzugsfähige Höchstbetrag beläuft sich auf **1.200 € pro Jahr**.

1611 bis 1634 **C. Spenden**

Spenden an anerkannte gemeinnützige Organisationen im Großherzogtum Luxemburg, in einem anderen EU-Land oder EFTA-Staat. Die Summe der Spenden muss mindestens **120 €** bei einer oder mehreren Einrichtungen betragen.

1639 **Gesamtbetrag der abzugsfähigen Sonderausgaben**

Dieser Betrag ist in das **Feld 2037** zu übertragen.

SONDERAUSGABEN

DS

Aktennummer										Jahr 2023	

2. Abzugsfähige Sonderausgaben, die nicht durch den Pauschbetrag abgegolten sind

A. Pflichtbeiträge

Abzüge und Beiträge infolge des Pflichtbeitritts von Lohnempfängern und Nichtlohnempfängern an ein luxemburgisches oder ausländisches Sozialversicherungssystem, sowie der im öffentlichen Sektor getätigte Pensionsabzug

In Bezug auf zu versteuere Einkünfte		In Bezug auf steuerbefreite Einkünfte	
Steuerpflichtiger	Steuerpflichtiger Ehepartner/Partner	Steuerpflichtiger	Steuerpflichtiger Ehepartner/Partner
1601	1602	1603	1604
1601*1602 0498		1603*1604 6498	
- 6500		- 6500	

B. Zusatzpensionsregime

Zusatzpensionsregime, die durch das abgeänderte Gesetz vom 8. Juni 1999 über Zusatzpensionsregime eingeführt wurden

- persönliche, **von Lohnempfängern gezahlte**, bis zum Höchstbetrag von 1 200 € absetzbare Beiträge

Steuerpflichtiger	Steuerpflichtiger Ehepartner/Partner	Steuerpflichtiger	Steuerpflichtiger Ehepartner/Partner
1605	1606	1607	1608
1605*1606 0438		1607*1608 6438	
- 0440		- 6440	
- von Selbständigen**, im Rahmen des Gesetzes abzugsfähige, **gezahlte** Beiträge (die Bescheinigung des zugelassenen Verwalters beifügen)

Steuerpflichtiger	Steuerpflichtiger Ehepartner/Partner	Steuerpflichtiger	Steuerpflichtiger Ehepartner/Partner
1609	1610		
1609*1610 0458			
- 0460			

Beitritt in ein Zusatzpensionsregime das von einem Unternehmen für seine Arbeitnehmer eingeführt wurde

Ja <input type="checkbox"/>	Nein <input type="checkbox"/>	Ja <input type="checkbox"/>	Nein <input type="checkbox"/>
-----------------------------	-------------------------------	-----------------------------	-------------------------------

C. Spenden

Spenden (die Summe der Spenden kann weder niedriger als 120 €, noch höher als 1 000 000 € sein und sie kann die Summe der Einkünfte nicht um mehr als 20% überschreiten; Beträge, die diese Grenzen überschreiten, können auf die zwei nachfolgenden Steuerjahre übertragen werden und sind in einer Anlage anzugeben)

Vortrag 2021		Vortrag 2022	
Steuerpflichtiger	Steuerpflichtiger Ehepartner/Partner	Steuerpflichtiger	Steuerpflichtiger Ehepartner/Partner
1611	1612	1613	1614
1611*1612		1613*1614	
- 1622		- 1621	

Empfänger	In 2023 entrichtete Spenden
1615	1616
1617	1618
1619	1620
1621	1622
1623	1624
1625	1626
1627	1628
1629	1630
1631	1632
1633	1634
1635	1636
1637	1638
1639	1640
1641	1642
1643	1644
1645	1646
1647	1648
1649	1650
1651	1652
1653	1654
1655	1656
1657	1658
1659	1660
1661	1662
1663	1664
1665	1666
1667	1668
1669	1670
1671	1672
1673	1674
1675	1676
1677	1678
1679	1680
1681	1682
1683	1684
1685	1686
1687	1688
1689	1690
1691	1692
1693	1694
1695	1696
1697	1698
1699	1700

Spenden

D. Betriebsverlustvortrag

Betriebsverlustvortrag laut Artikel 114 L.I.R. (gemäß Anlage)

Betriebsverluste in Bezug auf zu versteuere Einkünfte		Betriebsverluste in Bezug auf steuerbefreite Einkünfte	
Steuerpflichtiger	Steuerpflichtiger Ehepartner/Partner	Steuerpflichtiger	Steuerpflichtiger Ehepartner/Partner
1635	1636	1637	1638
1635*1636 0560		1637*1638 6560	
- 0562		- 6562	

Summe der Betriebsverluste

Summe der abzugsfähigen Sonderausgaben (auf Seite 20, Feld 2037 «Sonderausgaben» übertragen)

1639

Vordruck 100 D

1701 bis 1711 **Abschlag für außergewöhnliche Belastungen (Charges extraordinaires = C.E.)**

Eine außergewöhnliche Belastung des Steuerpflichtigen liegt dann vor, wenn dieser aufgrund außergewöhnlicher und unvermeidlicher Ereignisse gezwungen ist, zusätzliche Ausgaben zu tätigen, die seine Steuerkraft beträchtlich verringern und nicht durch eine Eigenversicherung gedeckt sind. Zum Beispiel: nicht erstattete Krankheitskosten, Kosten aufgrund der Unterstützung bedürftiger naher Angehöriger, Bestattungskosten, Anwaltskosten bei Scheidung, Prozesskosten, ungedeckte Kosten in Verbindung mit Überschwemmung, Diebstahl oder Brand, Unterhaltszahlungen an einen früheren Ehepartner (siehe Seite 13 der Steuererklärung – Punkt A.).

Die Höhe der außergewöhnlichen Belastung entspricht der Differenz zwischen den getätigten Ausgaben und der normalen Belastung. Die normale Belastung ist der Prozentsatz des steuerpflichtigen Einkommens, der festgelegt wird aufgrund der Steuerklasse, des steuerpflichtigen Einkommens und der Anzahl der Kinder im Haushalt (siehe Tabelle Seite 46).

1712 bis 1829 **Pauschalabschläge für bestimmte außergewöhnliche Belastungen**

1712 bis 1718 **Abschlag für Personen mit Körperbehinderung**

Die Höhe des Abschlags richtet sich nach dem Grad der Behinderung (zwischen 25 % und 100 %) und liegt **zwischen 150 € und 1.455 € pro Jahr**.

1719 bis 1727 **Kinderbetreuungskosten und / oder Kosten für Hauspersonal**

Der Abschlag für Kinderbetreuungskosten bezieht sich auf Kosten für Kindertagesstätten oder Kinderhorte, die im Großherzogtum Luxemburg oder im Ausland zugelassen sind (belegt mit Rechnungen) für betreute Kinder unter 14 Jahren.

Der Abschlag für Kosten für Hauspersonal betrifft Beträge, die an Hauspersonal für Hausarbeiten gezahlt werden oder für Hilfen wegen Pflegebedürftigkeit (Dienstleistungsgutschein = „chèques service“), Gutschein zur Förderung der lokalen Beschäftigung („chèques ALE“,...). Dieses Personal muss der Sozialversicherung gemeldet worden sein. Entsprechende Rechnungsbelege sind beizufügen.

Der Abzug kann entweder bis zu einem **Pauschalabzug in Höhe von 5.400 € erfolgen**, oder über das System der **außergewöhnlichen Belastung**, wenn die Kosten diese Höchstgrenze überschreiten. Werden Kinderbetreuungskosten und Kosten für Hauspersonal kumuliert, so wird der Pauschalbetrag nur einmal gewährt. Das Steuerbüro führt beide Berechnungen durch (Pauschalabzug oder außergewöhnliche Belastungen) und wendet die für den Steuerpflichtigen günstigere Variante an.

AUßERGEWÖHNLICHE BELASTUNGEN

CE

Aktenummer	Jahr 2023											
<table border="1" style="width: 100%; height: 20px;"> <tr> <td style="width: 10%;"></td><td style="width: 10%;"></td><td style="width: 10%;"></td><td style="width: 10%;"></td><td style="width: 10%;"></td><td style="width: 10%;"></td><td style="width: 10%;"></td><td style="width: 10%;"></td><td style="width: 10%;"></td><td style="width: 10%;"></td><td style="width: 10%;"></td> </tr> </table>												

Antrag auf Abschlag für außergewöhnliche Belastungen

¹⁷⁰¹ Abschlag vom steuerpflichtigen Einkommen für außergewöhnliche Belastungen (Artikel 127 L.I.R.), die zwangsläufig entstanden sind und welche die steuerliche Leistungsfähigkeit wesentlich beeinträchtigt haben.

Die Kosten sind aufzulisten. Bei Krankheitskosten sind der Bruttobetrag, die Erläuterung der Aufwendungen, sowie Rückerstattungen durch Dritte anzugeben. Bei Unterhaltsleistungen an bedürftige Eltern sind deren Namen, die Einzelheiten derer Einkünfte, die Unterhaltsdauer, der Betrag der Belastung und der Haushalt, dem die bedürftigen Eltern angehören, anzugeben.

Steuerpflichtiger	Steuerpflichtiger Ehepartner/Partner
1702	1703
1601	1702+1703 2601
	0601
	1704
	1705
	1706
	1707
	1708
	1709
	1710
	1711

Pauschabschläge sind für folgende, außergewöhnliche Belastungen vorgesehen:

- ¹⁷¹² **Körperbehinderung und Körpergebrechen** (abgeändertes großherzogliches Reglement vom 7. März 1969)

Steuerpflichtiger		Steuerpflichtiger Ehepartner/Partner	
Ärztliches Attest	Minderung der Arbeitsfähigkeit	Ärztliches Attest	Minderung der Arbeitsfähigkeit
<input type="checkbox"/> ¹⁷¹³ ist beigelegt	1715 %	<input type="checkbox"/> ¹⁷¹⁶ ist beigelegt	1718 %
<input type="checkbox"/> ¹⁷¹⁴ liegt bereits vor		<input type="checkbox"/> ¹⁷¹⁷ liegt bereits vor	
	1605		2605

- ¹⁷¹⁹ **Kosten für Hauspersonal, Kosten für Hilfeleistungen bei Pflegebedürftigkeit, Kosten für Kinderbewahrung** (abgeändertes großherzogliches Reglement vom 19. Dezember 2008)

Steuerpflichtiger		Steuerpflichtiger Ehepartner/Partner	
Name des Empfängers (Haushaltshilfe, Kindertagesstätte, usw.)	1720	Name des Empfängers (Haushaltshilfe, Kindertagesstätte, usw.)	1721
Betrag der monatlichen Kosten	1722	Betrag der monatlichen Kosten	1723
Während (Monat(en))	1724	Während (Monat(en))	1725
Betrag der jährlichen Kosten	1726	Betrag der jährlichen Kosten	1727
	1603		2603
			0603

1801 bis 1829 **Abschlag für Kinder, die nicht im Haushalt des Steuerpflichtigen leben**

Dieser Abschlag betrifft die Unterhalts- und Erziehungskosten des Steuerpflichtigen für Kinder unter 21 Jahren oder über 21 Jahren, die noch in Berufsausbildung stehen, und nicht zum Haushalt des Steuerpflichtigen gehören. Unterhalts- und Erziehungskosten sind: Ausgaben für Nahrung, Kleidung, Unterkunft, medizinische Versorgung, gewöhnliche Ausgaben für Freizeit, Schul- und Bildungsausgaben (oder Unterhaltsleistungen).

Der Beitrag muss mehr als 50 % der Unterhalts- und Erziehungskosten abdecken. Der abzugsfähige Höchstbetrag beläuft sich auf **4.422 € pro Jahr und Kind** unter 21 Jahren oder über 21 Jahren, wenn es in Berufsausbildung steht. Dieser Abschlag wird auch bei geteilter Betreuung gewährt.

AUßERGEWÖHNLICHE BELASTUNGEN / ERKLÄRUNG (DAC6)

CE/D

Aktenummer										Jahr 2023	

1801 Abschlag vom steuerpflichtigen Einkommen für außergewöhnliche Belastungen für Kinder, die nicht zum Haushalt des Steuerpflichtigen gehörten. Der Abschlag wird nicht gewährt wenn beide Eltern des Kindes eine gemeinsame Wohnung mit ihrem Kind teilen.

Name und Vorname des Kindes	Geburtsdatum / Kennnummer	Betrag der jährlichen Kosten	Bezeichnung der Berufsausbildung
a) Kinder, die am 1.1.2023 unter 21 Jahre alt waren oder im Jahre 2023 geboren wurden und für deren Unterhalt und Erziehung ich überwiegend (mehr als 50%) aufgekommen bin			
	1802 Jahr Monat Tag	1803	1804
	1805 Jahr Monat Tag	1806	1807
	1808 Jahr Monat Tag	1809	1810
	1811 Jahr Monat Tag	1812	1813
b) Kinder, die am 1.1.2023 mindestens 21 Jahre alt waren und für deren Unterhalt und Studienausgaben ich überwiegend (mehr als 50%) aufgekommen bin			
	1814 Jahr Monat Tag	1815	1816
	1818 Jahr Monat Tag	1819	1820
	1822 Jahr Monat Tag	1823	1824
	1826 Jahr Monat Tag	1827	1828

1650 / 2650
0650

Meldung gemäß Artikel 7 des abgeänderten Gesetzes vom 25. März 2020 in Bezug auf meldepflichtige grenzüberschreitende Gestaltungen (DAC 6)

https://impotdirects.public.lu/fr/rechanges_electroniques/dispositifs/transfrontieres.html

Hat der Steuerpflichtige während des Steuerjahres eine oder mehrere meldepflichtige grenzüberschreitende Gestaltungen im Sinne der Richtlinie (EU) 2018/822 genutzt ?

Ja 1830 Nein 1831

Referenzen (Arrangement ID)* der grenzüberschreitenden Gestaltungen, die in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union gemeldet wurden:

1832

1833

Etwaige Bemerkungen:

1834

1835

1835

* Für Gestaltungen, die in Luxemburg gemeldet wurden, wird dem initialen Melder nach Abgabe der Meldung über die Plattform MyGuichet.lu eine Arrangement ID mitgeteilt, welche an alle relevanten Steuerpflichtigen weitergegeben werden muss.

- 1923 bis 1926 **Einbehaltene Lohnsteuer und Steuerabzug auf Pensionen**
Sind von der Lohnsteuerbescheinigung bzw. Pensionsbescheinigung zu übertragen.

Auf dieser Seite werden die verschiedenen Zwischensummen der vorangegangenen Seiten eingetragen, um das steuerpflichtige Einkommen festzulegen.

- 2013 bis 2016 **Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit**
Übertrag der Felder 759 bis 762
- 2017 bis 2020 **Einkünfte aus Pensionen und Renten**
Übertrag der Felder 841 bis 844
- 2025 bis 2028 **Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung**
Übertrag der Felder 1029 bis 1032
- 2033 bis 2036 **Gesamtbetrag der Einkünfte**
- 2037 **Sonderausgaben**
Übertrag aus Feld 1471
- 2038 **Steuerpflichtiges Einkommen**
Dieser Betrag wird herangezogen, um die zumutbare Belastung des Haushaltes zu ermitteln (bei außergewöhnlichen Ausgaben).

Laden Sie die Formulare zur Einkommenssteuererklärung herunter

http://www.impotsdirects.public.lu/fr/formulaires/pers_physiques.html#revenu



STEUERABZÜGE / DIVERSE ANTRÄGE

RD

Aktennummer	Jahr 2023
<input style="width: 100%; height: 15px;" type="text"/>	<input style="width: 100%; height: 15px;" type="text"/>

Steuerpflichtiger	Steuerpflichtiger Ehepartner/Partner
-------------------	--------------------------------------

Löhne	Steuerabzug vom Arbeitslohn	1923 <small>1084</small>	1924 <small>1085</small>
Pensionen	Steuerabzug auf Pensionen	1925 <small>1087</small>	1926 <small>1088</small>

STEUERPFLICHTIGES EINKOMMEN 2023

Aktennummer	Jahr 2023
<input style="width: 100%; height: 15px;" type="text"/>	<input style="width: 100%; height: 15px;" type="text"/>

Zu versteuernde Einkünfte

Steuerbefreite Einkünfte

Steuerpflichtiger	Steuerpflichtiger Ehepartner/ Partner	Steuerpflichtiger	Steuerpflichtiger Ehepartner/ Partner
-------------------	---------------------------------------	-------------------	---------------------------------------

Festsetzung des Einkommens

Zusammenfassung der Einkünfte				
Gewinn aus Gewerbebetrieb (C/A)	2001	2002	2003	2004
Gewinn aus Land- und Forstwirtschaft (C/A)	2005	2006	2007	2008
Gewinn aus der Ausübung eines freien Berufs (I)	2009	2010	2011	2012
Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit (S)	2013	2014	2015	2016
Einkünfte aus Pensionen und Renten (P)	2017	2018	2019	2020
Einkünfte aus Kapitalvermögen (CM)	2021	2022	2023	2024
Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung (L)	2025	2026	2027	2028
sonstige Einkünfte (D)	2029	2030	2031	2032
Summe der Einkünfte	2033	2034	2035 <small>209</small>	2036 <small>209</small>
Sonderausgaben (DS)	2037 =			
Steuerpflichtiges Einkommen	2038			

Personenbezogene Daten welche vom Bürger übermittelt werden, werden von der Steuerverwaltung, in ihrer Eigenschaft als Verantwortlicher, gemäß der Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (Datenschutz-Grundverordnung), verarbeitet. Für weitere Informationen, verweisen wir auf die Rubrik „A à Z“, Buchstabe „R“, „Règlement général sur la protection des données (RGPD) - General Data Protection Regulation (GDPR)“ der Webseite der Steuerverwaltung.
https://impotsdirects.public.lu/fr/az/r/RGPD_GDPR.html

Steuerverklärungen ohne Unterschrift gelten als nicht abgeben.

Wir versichern / Ich versichere, dass wir / ich die Angaben nach bestem Wissen und Gewissen richtig und vollständig gemacht habe(n). Erläuterungen zu den angegebenen Einkünften, den Sonderausgaben, den außergewöhnlichen Belastungen, den Steuerabzügen und den verschiedenen Anträgen sind Bestandteil der vorliegenden Steuererklärung.

, den

Außerberuflicher Freibetrag

Der außerberufliche Zuschuss wird automatisch gewährt, wenn beide Ehe-/Partner eine berufliche Tätigkeit ausüben und auf Antrag, wenn einer der gemeinsam besteuerten Ehe-/Partner eine berufliche Tätigkeit ausübt und der andere seit weniger als 36 Monaten (zu Beginn des Steuerjahres) Renteneinkünfte erzielt (Felder 845 und 846).

Steuerkredite

CIS/CIP

Der Steuerkredit für Arbeitnehmer (CIS) bzw. für Rentner (CIP) wird direkt vom Arbeitgeber (oder von der Rentenkasse) vergütet. Diese sind abhängig vom jährlichen Bruttoeinkommen bzw. Bruttorente/-pension. Der CIS / CIP variiert zwischen **0 € und 696 €** pro Person und pro Jahr.

Jahresbruttoeinkommen	CIS
936 € - 11.265 €	396 € bis 696 € / Jahr = $[396 + (\text{Bruttolohn} - 936) \times 0,029]$
11.266 € - 40.000 €	696 € / Jahr
40.001 € - 79.999 €	696 € bis 0 € / Jahr = $[696 - (\text{Bruttolohn} - 40.000) \times 0,0174]$
> 80.000 €	0 € / Jahr

Jährliche Bruttorente/-pension	CIP
0 € - 935 €	396 € / Jahr
936 € - 11.265 €	396 € bis 696 € / Jahr = $[396 + (\text{Bruttorente} - 936) \times 0,029]$
11.266 € - 40.000 €	696 € / Jahr
40.001 € - 79.999 €	696 € bis 0 € / Jahr = $[696 - (\text{Bruttorente} - 40.000) \times 0,0174]$
> 80.000 €	0 € / Jahr

CIM

Der Steuerkredit für Alleinerziehende (CIM) von bisher 750 € pro Jahr, variiert in Funktion des Jahreseinkommens des Arbeitnehmers. Dieser liegt nun zwischen **750 € und 2.505 €**. Für weitere Erklärungen siehe Seite 12.

Angepasstes zu versteuerndes Jahreseinkommen (ZvE)	CIM
< 60.000 €	2.505 € / Jahr
60.000 € - 105.000 €	2.505 € bis 750 € / Jahr = $[2.505 - (\text{angep. ZvE} - 60.000) \times 0,039]$
> 105.000 €	750 € / Jahr

CISSM

Die Steuergutschrift für den sozialen Mindestlohn (CISSM) wird jedem Arbeitnehmer mit einem Bruttomonatseinkommen zwischen 1.800 € - 3.600 € gewährt. Der CISSM ist wie folgt festgelegt (für ein vollzeitliches Monatsgehalt):

Brutto Monatsgehalt	Monatlicher CISSM	
< 1.800 €	0 €	
1.800 € - 3.000 €	70 €	
3.001 € - 3.600 €	Degressiver Betrag	
	Brutto Monatsgehalt	Monatlicher CISSM
	3.050 €	64,1 €
	3.100 €	58,33 €
	3.150 €	52,50 €
	3.200 €	46,67 €
	3.250 €	40,83 €
	3.300 €	35,00 €
	3.350 €	29,17 €
	3.400 €	23,33 €
	3.450 €	17,50 €
	3.500 €	11,67 €
	3.550 €	5,83 €
	3.600 €	0 €

Beitrag zum Beschäftigungsfonds „Fonds pour l’emploi“

Der Beitragssatz zum Beschäftigungsfond **liegt bei 7 % und steigt auf 9 %** bei einem Einkommen von mehr als 150.000 € bei Steuerklasse I und Ia oder von mehr als 300.000 € bei Steuerklasse 2.

Zu besteuernendes Einkommen	Steuerklasse	Steuersatz
≤ 150.000	I, IA und 2	7 %
> 150.000	I und IA	9 %
> 300.000	2	9 %

Abschlag für außergewöhnliche Belastungen

Außergewöhnlichen Belastungen mindern die Steuerbemessungsgrundlage des Steuerpflichtigen entsprechend seiner Steuerklasse und sofern sie die nachstehend aufgeführten Prozentsätze übersteigen.

	Steuerklasse						
	I	IA oder 2					
		Anzahl der Kinder im Haushalt					
Steuerpflichtiges Jahreseinkommen	-	0	1	2	3	4	5
unter 10.000 €	2 %	0 %	0 %	0 %	0 %	0 %	0 %
von 10.000 bis 20.000 €	4 %	2 %	0 %	0 %	0 %	0 %	0 %
von 20.000 bis 30.000 €	6 %	4 %	2 %	0 %	0 %	0 %	0 %
von 30.000 bis 40.000 €	7 %	6 %	4 %	2 %	0 %	0 %	0 %
von 40.000 bis 50.000 €	8 %	7 %	5 %	3 %	1 %	0 %	0 %
von 50.000 bis 60.000 €	9 %	8 %	6 %	4 %	2 %	0 %	0 %
über 60.000 €	10 %	9 %	7 %	5 %	3 %	1 %	0 %



ÜBERBLICK ÜBER DIE WICHTIGSTEN STEUERLICHEN ABZUGSMÖGLICHKEITEN

SEITE 2: KINDER			
201 bis 227	Steuerbonus	78,87 € pro Monat oder 922,50 € pro Jahr	Personen, die keinen Kinderbonus, Studienbeihilfen oder Hilfe für Freiwillige erhalten haben, können eine Steuerermäßigung für Kinder beantragen.
228 bis 236	Steuerkredit für Alleinerziehende (CIM)	Zwischen 750 € und 2.505 € im Jahr entsprechend dem jährlichen steuerpflichtigen Einkommen <i>(unabhängig von der Anzahl der Kinder)</i>	Für Steuerpflichtige der Klasse IA, die allein für den Unterhalt ihres Kindes aufkommen. Reduzierung bei Alimenten > 2.424 €.
237 bis 241	Steuerbonifikation für Kinder	922,50 € pro Kind (maximal)	Während 2 Jahren nach Wegfall des Anspruchs auf Steuerermäßigung (oder auf Kinderbonus). Steuerpflichtiges Einkommen des Haushalts < 76.600 € pro Jahr.



SEITE 7: EINKÜNFTE AUS NICHTSELBSTÄNDIGER ARBEIT			
730 bis 737	Überstunden und Zuschläge Art. 115-11 LIR	Steuerfreiheit	Uneingeschränkte Befreiung für Überstunden (Stunde + Zuschlag) und für Lohnzuschläge für Nacht-, Sonntags- und Feiertagsarbeit.
738 bis 742	Sonstige Befreiungen Bsp.: Zinsvergütung durch den Arbeitgeber, Prämie für Dienstjubiläum,...	Max. 3.000 € für einen Kredit, der für eine Privatwohnung aufgenommen wurde und max. 500 € für einen Verbraucherkredit. <i>(verdoppelt bei Zusammenveranlagung)</i>	Übernahme der Zinsen für ein vom Beschäftigten abgeschlossenes Darlehen durch den Arbeitgeber.
743 bis 746	Werbungskosten	Pauschale von 540 € (Arbeitnehmer) oder tatsächliche Kosten (mit Nachweisen)	Weiterbildungs- und Sprachkurse, Arbeitswerkzeug, Berufsbekleidung, Gewerkschaftsbeiträge,...
Idem	Werbungskosten für Arbeitnehmer mit Körperbehinderung	Von 645 € bis 1.515 € pro Jahr	Abhängig vom Grad der Behinderung (zwischen 25 % und 100 %).
747 bis 754	Fahrtkosten	Max. 2.574 € (26 km)	Entfernung Wohnsitz/Arbeitsstätte. Pauschale von 99 € pro Km und pro Jahr (die 4 ersten Kilometer sind ausgeschlossen).



SEITE 8: EINKÜNFTE AUS PENSIONEN UND RENTEN

837 bis 840	Werbungskosten	Pauschale von 300 € (Rentner)	
845 bis 846	Außerberuflicher Freibetrag	Pauschale von 4.500 € pro Jahr	Automatisch angewendet bei zwei erwerbstätigen Ehepartnern. Wenn einer der Ehepartner in Rente geht, besteht die Möglichkeit, die Beibehaltung des Freibetrags für 3 weitere Jahre zu beantragen.

SEITE 10: EINKÜNFTE AUS VERMIETUNG UND VERPACHTUNG

1017 bis 1020	Schuldzinsen für Kredite für eine Wohnung im Großherzogtum Luxemburg oder im Ausland	Unbegrenzt absetzbar	Für noch nicht bezugsfähige Wohnung.
1021 bis 1024	Schuldzinsen für Kredite für eine Wohnung (bei Eigennutzung) im Großherzogtum Luxemburg oder im Ausland	Höchstbetrag pro Jahr und pro Person (Ehepartner + Kinder): <ul style="list-style-type: none"> • 3.000 € <i>(1. Jahr + 5 Jahre)</i> • 2.250 € <i>(5 darauf folgenden Jahre)</i> • 1.500 € <i>(Restlaufzeit des Kredits)</i> 	Bau oder Erwerb seiner als Hauptwohnung genutzten Wohnung, auch außerhalb des Großherzogtums Luxemburg.
1025 bis 1028	Kosten für das Darlehen und die notarielle Beurkundung für ein hypothekarisch gesichertes Darlehen	Unbegrenzt absetzbar	



SEITE 13-15: SONDERAUSGABEN			
1301 bis 1339	Unterhaltsleistungen bei Scheidung	Höchstbetrag: 24.000 € pro Jahr	Vom Begünstigten zu versteuern.
1401 bis 1469	Schuldzinsen und Versicherungsprämien	Höchstbetrag: 672 € pro Jahr und pro Person (Ehepartner + Kinder)	Zinsen für Verbraucherkredite und Personenbezogene Versicherungen (keine Sachschadensversicherung)
Achtung 1472 bis 1477 Absetzbar in Zeilen 1436 bis 1469	Einmalige Versicherungsprämie zur Abschließung einer Lebensversicherung	Höchstbetrag zwischen 6.000 € und 31.200 € (max.) je nach Alter und Anzahl der Kinder	Restschuldversicherung für Wohnungskredite, einmalige Versicherungsprämie, ... Eigene Wohnung/Betrieb.
1501 bis 1502	Andere Sozialbeiträge	Tatsächlicher Betrag unbegrenzt	Persönlich entrichtete Beiträge für eine Weiter- oder freiwillige Versicherung sowie eine Nachversicherung.
1503 bis 1531	Versicherungsprämie für Zusatzpension (Altersvorsorgevertrag laut Art. III bis des L.I.R.)	Höchstbetrag: 3.200 € je Steuerzahler	Höchstbeträge nicht mehr abhängig vom Alter des Versicherungsnehmers zu Beginn des Veranlagungsjahres. Doppelte Höchstbeträge bei zwei Verträgen (einer pro Ehepartner).
1532 bis 1550	Beiträge an Bausparkassen	Höchstbetrag : • 18-40 Jahre : 1.344 € • > 40 Jahre : 672 € pro Jahr und pro Person (Ehepartner + Kinder)	Bei zugelassenen Bausparkassen.
1552	Mindestpauschalbetrag für Sonderausgaben	480 € oder 960 € (zusammen veranlagte erwerbstätige Ehepartner) 480 € (Rentner)	Für den Fall, dass der Gesamtbetrag der Sonderausgaben geringer als die Mindestpauschale von 480 € bzw. 960 €



SEITE 16-17: SONDERAUSGABEN			
1601 bis 1604	Pflichtbeiträge zur Sozialversicherung	Tatsächlicher Betrag unbegrenzt	Pflichtbeiträge zur Sozialversicherung (Kranken- und Rentenversicherung).
1605 bis 1610	Persönliche Beiträge in Zusatzpensionsregime	Höchstbetrag: 1.200 € pro Jahr	Beiträge des Arbeitnehmers an ein vom Arbeitgeber eingerichtetes Zusatzpensionsregime.
1611 bis 1634	Spenden	Mindestbetrag von 120 € verschiedener Spenden	Spenden an anerkannte gemeinnützige Organisationen.
1701 bis 1711	Außergewöhnliche Belastungen (C.E.)	Getätigte Ausgaben abzüglich zumutbarer Belastung = außergewöhnliche Belastung Die normale Belastung ist ein Prozentsatz des steuerpflichtigen Einkommens, der abhängig von der Steuerklasse, dem Einkommen und der Anzahl der Kinder im Haushalt festgelegt wird (Tabelle auf Seite 46)	Hohe außergewöhnliche Ausgaben aufgrund eines außergewöhnlichen und unvermeidbaren Ereignisses. Bsp.: nicht erstattete Krankheitskosten, Unterstützung bedürftiger naher Angehöriger, Bestattungskosten, die nicht durch das Erbe oder eine Sterbekasse gedeckt sind, Anwaltskosten bei Scheidung, evtl. Prozesskosten, Kosten bei Überschwemmung, Diebstahl, Brand, die nicht durch eine Versicherung gedeckt sind, ...
1712 bis 1718	Abschlag für Personen mit Körperbehinderung	Zwischen 150 € und 1.455 € pro Jahr	Gestaffelt nach Grad der Behinderung (von 25 % bis 100 %)
1719 bis 1727	Kinderbetreuungskosten und/oder Kosten für Hauspersonal	Höchstbetrag: 5.400 € pro Jahr oder Berechnung über die Formel außergewöhnliche Belastung, falls >5.400 €	<ul style="list-style-type: none"> • Kinder unter 14 Jahren • Krippe, Hort, Tagesmutter zugelassen im Großherzogtum Luxemburg oder in einem anderen Land (ONE (Amt für Geburten und Kindheit) in Belgien, ...) • Hausarbeiten oder Hilfen wegen Pflegebedürftigkeit Rechnungsbelege sind beizufügen.



SEITE 18: SONDERAUSGABEN

<p>1801 bis 1829</p>	<p>Abschlag für Kinder, die nicht zum Haushalt des Steuerpflichtigen gehören</p>	<p>Höchstbetrag: 4.422€ pro Jahr und pro Kind unter 21 Jahre oder über 21 Jahre, falls es sich in Ausbildung befindet</p>	<p>Abschlag für Unterhalts- und Erziehungskosten, die der Steuerpflichtige für Kinder aufgewendet hat, die nicht zu seinem Haushalt gehören. Der Beitrag muss mehr als 50 % der Unterhalts- und Erziehungskosten abdecken. Kosten: Nahrung, Bekleidung, Unterkunft, medizinische Versorgung, Ausbildung, Freizeit, ...</p>
-----------------------------	--	---	--

BEMERKUNG

	<p>Außerberuflicher Freibetrag <i>Wird von der Verwaltung vorgenommen</i></p>	<p>Pauschale: 4.500 € pro Jahr</p>	<p>Angewendet bei zwei erwerbstätigen Ehegatten. Verlängerung für 3 Jahre möglich bei einem Erwerbstätigen und einem Rentner (Feld 845 und 846).</p>
--	---	------------------------------------	---

BEITRITTSERKLÄRUNG

(wird vom LCGB ausgefüllt)

FORMULAR BITTE IN GROSSBUCHSTABEN AUSFÜLLEN

Ich Unterzeichnete(r):

Name:

Vorname:

Straße: N°:

Postleitzahl: Wohnort: Land:

Geburtsdatum: /TAG /MONAT /JAHR Endziffern CNS-Kennn°:

Geburtsort: Nationalität:

Privattelefon: Private E-Mail:

Arbeitgeber Name:

Adresse: (Strasse / Postleitzahl / Ort)

Zusätzlicher Beitritt CSC <input type="checkbox"/> (für belgische Grenzgänger)	Statut Arbeitnehmer - manuelle Tätigkeit <input type="checkbox"/> Student <input type="checkbox"/> Arbeitnehmer - admin. und tech. Tätigkeit <input type="checkbox"/> Auszubildender <input type="checkbox"/> Beamter <input type="checkbox"/> Rentner <input type="checkbox"/> aktuell arbeitslos <input type="checkbox"/>	Werber Name: <input type="text"/> Vorname: <input type="text"/> LCGB N°: <input type="text"/> Arbeitgeber: <input type="text"/>
---	--	--

Code BIC/SWIFT:

IBAN:

Wiederholender Bankeinzug: monatlich halbjährlich jährlich

Mandat Core Sepa Direct Debit
 (inklusive eines ermäßigten Beitrags STARTER in Höhe von 14,60 € /Monat für das I. Jahr Mitgliedschaft)

Mit der Unterschrift des Formulars für das SDD-CORE Mandat ermächtigen Sie den LCGB die Instruktionen zwecks Kontenbelastung an Ihre Bank weiterzugeben sowie Ihre Bank, Ihr Konto gemäß LCGB-Instruktionen zu belasten.

Sie profitieren von einem Rückzahlungsrecht seitens Ihrer Bank. Eine Anfrage für die Rückzahlung sollte erfolgen:
 - innerhalb von 8 Wochen ab dem Kontenbelastungsdatum;
 - innerhalb von 13 Monaten ab dem Kontenbelastungsdatum für eine nicht autorisierte Abbuchung.

Zahlungsempfänger

Identifikationsnummer

Ich bestätige hiermit, dass ich die Statuten des LCGB zur Kenntnis genommen, den Inhalt verstanden habe sowie den Regeln und Grundsätzen zustimme.

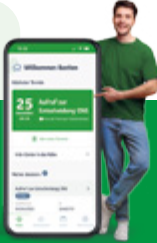
Mit untenstehender Unterschrift, erlauben Sie dem LCGB und der LUXMILL Mutuelle, Ihre personenbezogenen Daten in Übereinstimmung mit den geltenden Gesetzen und Vorschriften zum Schutz personenbezogener Daten zu verarbeiten (seit dem 25. Mai 2018 gültige EU-Verordnung 2016/679 vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten und zum freien Datenverkehr). Weitere Informationen zur Nutzung Ihrer persönlichen Daten finden Sie in den allgemeinen Bestimmungen unter www.lrgb.lu.

Ausgeführt in _____, am _____ Unterschrift _____

VORTEILE DER LCGB-MITGLIEDSCHAFT

Besuche DeinLCGB.lu und logge dich ein

- Terminvereinbarungen und Videokonferenzen
- Verwaltung deines Dossiers in einem gesicherten Bereich



Entdecke
"DeinLCGB".
 Alle Leistungen des
 LCGB in deiner Tasche

Mit der Unterstützung von mehr als 47.000 Mitgliedern ist der LCGB eine innovative und effiziente Gewerkschaft, die die Rechte und Errungenschaften der Arbeitnehmer und Rentner verteidigt.

Der LCGB in den Betrieben:

- verhandelt bessere Löhne;
- verhandelt bessere Arbeitsbedingungen;
- verhandelt Arbeitszeitmodelle für mehr Lebensqualität;
- setzt die Einhaltung der Gesundheits- und Sicherheitsbestimmungen durch;
- bekämpft jede Form von Diskriminierung;
- geht gegen Mobbing am Arbeitsplatz vor ;
- setzt sich für Stressprävention am Arbeitsplatz ein.

Gewerkschaftliche Aktionen, Verhandlungen von Kollektivverträgen, die LCGB-Personalvertreter sowie der solidarische Einsatz der Arbeitnehmer, die gemeinsam mit dem LCGB für ihre Rechte eintreten, sind die Mittel des LCGB.

Im Bereich der Sozialversicherung ist der LCGB in den Verwaltungsorganen vertreten und setzt sich ein:

- für gute Leistungen bei Krankheit;
- für gute Leistungen der Pflegeversicherung;
- für gerechte und sichere Renten.

Auf Ebene des Arbeits- und Sozialrechts, nimmt der LCGB am Prozess der Gesetzgebung teil, mittels:

- seiner Vertreter in der Arbeitnehmerkammer (CSL), wo Gutachten zu Gesetzen erstellt werden;
- seiner Vertreter (Beisitzer) bei den Arbeitsgerichten sowie den Schiedsgerichten der Sozialversicherungen;
- seiner Tätigkeit als Lobbyist gegenüber dem Parlament und der Regierung.

Auf Ebene der Wirtschaft und der Beschäftigung:

Der LCGB ist eine national repräsentative Gewerkschaft, die in der Tripartite, dem ständigen Beschäftigungsgremium, dem Konjunkturkomitee, dem Wirtschafts- und Sozialrat, usw. vertreten ist.

Für seine Mitglieder:

Der LCGB setzt sich für eine bessere Beschäftigungsfähigkeit sowie die Wahrung und die Verteidigung der Interessen aller Arbeitnehmer am Arbeitsplatz ein, durch:

Information, Beratung, Unterstützung

- Hilfe bei allen Fragen zur Abwicklung von privaten Formalitäten oder im Zusammenhang mit Behördengängen;
- kostenloser Rechtsbeistand in allen arbeits- und sozialrechtlichen Streitfällen innerhalb der festgelegten Grenzen (Geschäftsordnung einsehbar auf www.lrgb.lu);
- Rechtsbeistand für Berufskraftfahrer, Angestellte, die Dienstreisen durchführen, Angestellte mit Binnenschifferpatent und für Wach- und Sicherheitspersonal;
- Berufshaftpflicht und Rechtsschutz für Arbeitnehmer, die einen Gesundheitsberuf ausüben;
- Simulation und Berechnung der Rente;
- Unterstützung beim Ausfüllen der Steuererklärung.

Berufliche Weiterbildung

- Fortbildungskurse und gewerkschaftliche Bildungstagungen;
- kostenlose Weiterbildungen für Arbeitssuchende (z.B. einen Lebenslauf und ein Bewerbungsschreiben verfassen);
- individuelles Coaching (erste Stellensuche, neuen Arbeitsplatz finden / Arbeitsplatz wechseln);
- Simulation von Einstellungsgesprächen;
- Kompetenzerfassung.

Zusatzleistungen

- Hinterbliebenenunterstützung durch die LUXMILL Mutuelle;
- Mitgliedschaft bei der CMCM ohne Jahresbeitrag an die FNML;
- 10% Rabatt auf die Versicherungen „Wohnen“ und „Gesundheit“ und 15% Rabatt auf „Auto“ und „Motorrad“ von AXA;
- Vergünstigungen bei den Produkten Tango SMART+ und Fibre;
- für französische Grenzgänger: Beitritt in die Zusatzkrankenkasse HARMONIE MUTUELLE;
- kostenlose Nutzung der Leistung der Patienten Vertriedung ASBL bei Streitigkeiten zwischen Patient und Leistungserbringer;
- Studienbeihilfen.

Internationale Kooperationen

- für belgische Arbeitnehmer: Auf Antrag Doppelmitgliedschaft in der CSC, mit allen Vorteilen der Mitgliedschaft in der größten belgischen Gewerkschaft;
- für italienische Arbeitnehmer: Kooperation mit INAS (Istituto Nazionale Assistenza Sociale), einer Beratungsstelle des CISL, einer der wichtigsten Gewerkschaften Italiens;
- für portugiesische Arbeitnehmer: Zusammenarbeit mit der Anwaltskanzlei Sónia Falcão da Fonseca und der portugiesischen Gewerkschaft UGT-P.

INFO-CENTER BÜROS

LUXEMBURG

11, rue du Commerce
L-1351 Luxembourg
☎ +352 49 94 24-222

ESCH/ALZETTE

8, rue Berwart
L-4043 Esch/Alzette
☎ +352 54 90 70-1

ETTELBRÜCK

47, avenue J.F. Kennedy
L-9053 Ettelbruck
☎ +352 81 90 38-1

DIFFERDANGE

19, avenue Charlotte
L-4530 Differdange
☎ +352 58 82 89

WASSERBILLIG

Place de la Gare
L-6601 Wasserbillig
† Reinaldo CAMPOLARGO
☎ +352 74 06 55
☎ +352 621 262 010



Beratungen nur nach Terminabsprache:

- rdv@lcgb.lu (unter Angabe des Ortes)
- per Telefon (siehe nebenstehende Kontaktdaten)
- DeinLCGB.lu

Im Falle eines Notfalls, wie Entlassung, Konkurs oder Einstellung des Krankengeldes, wenden Sie sich an unsere Hotline unter +352 49 94 24-222 oder kommen Sie ohne Termin bei uns vorbei.

MERZIG

Saarbrücker Allee 23
D-66663 Merzig
☎ +49 (0) 68 61 93 81-778

Thionville

1, place de la gare
F-57100 Thionville
☎ +33 (0) 38 28 64-070

ST. VITH

Centre culturel Triangel
Vennbahnstraße 2
B-4780 St. Vith
† Brigitte WAGNER
☎ +352 671 013 610



CSC - ARLON

1, rue Pietro Ferrero
B-6700 Arlon
☎ +32 (0) 63 24 20 40

CSC - BASTOGNE

12, rue Pierre Thomas
B-6600 Bastogne
☎ +32 (0) 63 24 20 40

CSC - VIELSALM

5, rue du Vieux Marché
B-6690 Vielsalm
☎ +32 (0) 63 24 20 40

CSC - ST. VITH

Klosterstraße, 16
B-4780 St. Vith
☎ +32 (0) 87 85 99 32



LCGB LEISTUNGEN

Fragen zu unseren Leistungen
☎ +352 49 94 24-600
✉ services@lcgb.lu



MITGLIEDERVERWALTUNG

Änderung Ihrer Kontaktdaten
☎ +352 49 94 24-410 /-412
✉ membres@lcgb.lu



LCGB INFO-CENTER

Beratung und Informationen
☎ +352 49 94 24-222
✉ infocenter@lcgb.lu



Impressum:

LCGB

**11, rue du Commerce
L-1351 Luxembourg**

LCGB INFO-CENTER

☎ 49 94 24 222

✉ infocenter@lcgb.lu

WWW.LCGB.LU